

Gesamlete
Nachrichten
Und
Documente
Den
gegenwärtigen Zustand
des Herzogthums Schlesiens,
Königreich Böhmens, und Erb-Herzogthum
Oesterreichs betreffend.



Zwanzigstes Stück.

Anno 1742.



§. I.



Als denn kan sich ein Land wahrhaftig glücklich schätzen, wenn es einen Ueberfluß an heylsamem Gesezen und eine beständig weise und gerechte Regierung genießet. Das Herzogthum Nieder-Schlesien kan sich auch mit Recht, nunmehr wiederum unter solche glückteelige Länder zehlen, und ein jeder wird die Glückseligkeit dieses Staats, am vollkommensten

erkennen, aus dessen innerlichen Verfassungen, welche wir unsern Leser mitzutheilen, noch immer das Vergnügen haben.

In unsern letzten Stück, haben wir die Eröffnung derer beyden hochlöbl. Kriegs- und Domainen-Cammern, bekannt gemacht; Gegenwärtig aber können wir auch ein gleiches sagen, von denen allerhöchst verordneten zweyen hohen Landes-Regierungen, und Ober-Consistoriis. Die zum theil nach Berlin verreiseten vornehmen Räte und Assessores, fanden sich dahero insgesamt, noch mit dem Monath Jan. in der Haupt-Stadt Breslau ein, woselbst auch mit Ende des Monats, des von J. K. M. in Preussen zu Einrichtung dieser hohen Collegiorum ausdrücklich befehligten, würcklich Geheimen Stats-Ministers, Freyherrn von Cocceji Excell. gleichfalls eintrafen.

Den iten Febr. erfolgte hierauf die solenne Errichtung und Eröffnung dieser hohen Collegien. Früh Morgens um 8 Uhr versammelten sich zu dem Ende die sämtliche Hrn. Räte und viele andere Personen, in dem dasigen Ober-Amtes-Hause, und Ihro Hoch-

Hochfürstl. Gnaden, Fürst von Carolath, des Fürsten-Rechts, wie auch des Königl. Ober-Amtes und Ober-Consistorii zu Breslau, allerhöchst verordneter Präsident, desgleichen des Hrn. Grafens von Rödgers Excell. als hochverordneter Präsident des hohen Regierungs-Collegii und Ober-Consistorii zu Glogau, erhoben sich ebenfalls dahin, unter Vortretung einiger Hrn. Räte und Cavaliers. Noch vor dieser Ankuft aber allda, wurden der Königl. Geheime Justiz-Rath und Ober-Amtes-Director, Hr. Baron von Arnold, und der Hr. von Lüttichau abgeschickt, höchstgedachten Königl. Ministres Freyherrn von Cocceji Excell. solenniter dahin zu invitiren, und Dieselben mit Sr. Hochfürstl. Gnaden des Fürstens von Carolath, sechsspännigen Parade Carosse, Livree und Bedienten abzuholen. Bey Ankuft dieses Königl. Ministres, wurde derselbe an dem Schlage Dero Wagens durch 2 Cavaliers empfangen, und sodann unter Vortretung 4 Cavalliers, die Treppe hinauf in das Ober-Amtes. Conferenz-Zimmer geführt, woselbst auch darauf die sämtlichen Officianten und Advocaten eingelassen wurden. Höchstgedachte Ihro Freyherrl. Excell. von
N n 3 Cocceji

Cocceji, eröffneten alsdenn diesen solennen Actum, mit einer sehr wohlgesetzten Rede, von der Glückseligkeit solcher Staaten, deren hohe Regenten vor die Beförderung der Gerechtigkeit, besorgt sind, und nach Endigung derselben, wurde von dem ersten Secretaire, das Königl. Notifications-Patent, die Einrichtung betreffend, welche Sr. Königl. Majest. in Preussen, bey dem Welt- und Geistlichen Justiz-Wesen, in Dero Souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien, gemacht; de dato. Berlin, den 15. Jan. 1742. (*) öffentlich abgelesen. Nach diesen machte man den Anfang mit Verpflichtung, so wohl derer vornehmen Glieder, als auch derer sämtlichen Officianten dieser hohen Collegiorum, und es erfolgte zuvörderst die Verpflichtung des Königl. Breslauischen Ober-Ambts zweyten Präsidentens, Herrn Geheimden Justiz-Raths von Benckendorff, und des Königl. Directoris von eben diesem hohen Collegio, und Geheimden Justiz-Raths Herrn Baron von Arnold; Nach diesen wurden 4 schon in Königl. Collegiis gestandene

(*) Wir versprechen dem Leser dieses Patent in unsern nächstfolgenden 21sten Stück dieser Nachrichten.

dene Hrn. Ober-Ambts-Räthe, vereydet; Alsden die allerhöchst ernannten Ober-Consistorial-Räthe, Herr Prälat von St. Mathias, und Hr. Inspector Burg; Hierauf die Königl. Ober-Ambts-Secretarien, ferner die sämmtl. Ober-Ambts-Officianten, Fiscale und Canzellisten, desgleichen die allergnädigst recipirten 8. Landes- und 24. Bresl. Ober-Ambts-Advocaten, und endlich noch zuletzt die Canzellen-Diener. Nachdem diese Vereydung in solcher Ordnung war vollzogen worden, so wurde hierauf diese ganze höchst-solenne Handlung, durch eine wohl abgefaßte Dancksagungs-Rede von dem hochgedachten Zweyten Herrn Präsidenten und Königl. Geh. Justiz-Rath, Herr von Benckendorff, beschlossen, und Ihro Hochfürstl. Gnaden, Herr Fürst von Carolath, tractirten alsdenn zu Mittage, sowohl die anwesenden Königl. hohen Ministres, und hohe Generals-Personen, als auch die sämmtl. Herrn Ober-Ambts und Ober-Consistorial-Räthe, sehr prächtig. Von diesem Tage an, sind auch hierauf bey dieser hochpreißl. Königl. Ober-Ambts-Regierung, die Sessiones täglich fortgesetzt worden, da hingegen bey dem dasigen Ober-Consistorio, die erste

N n 4 Session

Sesion erstlich den 8ten Febr. gehalten worden. Indessen werden sich Ihre Excell. der Herr Baron von Cocceji nunmehr von da nach Glogau erheben, um auch alldort das Königl. hohe Regierungs-Collegium gleichmäßig zu eröffnen, und solenniter zu errichten.

§. 2.

Wie die Stadt Breslau zeithero noch immer ein Schauplatz wichtiger Begebenheiten gewesen ist, so bleibt sie auch noch beständig ein Aufenthalt vieler hohen und vornehmen Personen, die in hohen Königl. Anbefehlüssen, bald daselbst ankommen, bald wieder von da abgehen. Also sind Sr. Exc. der Königl. General-Adjutant und Obrister Herr Graf von Haacke, nachdem sie lezthin von Berlin daselbst angelanget, am 28. Jan. auf erhaltenen allergnädigsten Königl. Befehl schleunigst von da nach Olmütz wieder aufgebrochen, und da Dieselben während Dero Gegenwart in Breslau, das neue Garnison-Regiment, so in die dasigen Vorstädte einquartiret wird, wie auch ein neues Hussaren Regiment und eine Bataillon Artilleristen, formiret haben, so haben Dieselben ebenfals noch auf Dero Reise, in Münchenberg ein neues Regiment aufgericht, so dem Hrn. Obristen

Obristen Baron von Neck allergnädigst verliehen worden, desgleichen auch eines in Groß-Glogau, vor dem Hrn. General-Major von Thiemen. Das Löbl. Regiment des Herrn General-Major du Moulin aber, so zeithero in Breslau zur Besatzung gestanden, ist den 4ten Febr. unter Aufführung seines hochgedachten Cheffs, von daselbst abmarschiret, und man erwartet hingegen wiederum allda Sr. Excellenz den Herrn General-Lieutenant von der Marwitz, als ordentlich verordneten Gouverneur dieser Stadt. Indessen sind auch gegenwärtig bereits daselbst eingetroffen, der Herr Geheime-Rath von Weggerow und der Herr Kriegs- und Domainen-Rath Eöllner, so von Ihre Königl. Majest. in Preussen allerhöchst beordert sind, ein neues Königl. Feld-Kriegs-Commissariat zu Olmütz zu formiren, und am 6 Febr. sind auch Ihre Excell. der alte Herr Graff von Schaffgotsch, wiederum allda angekommen, bey welchen viele Visiten und Aufwartungen geschehen. So marschiren auch noch beständig bey dieser Stadt und in dasiaer Gegend, verschiedene Königl. Preussische Regimenter vorbey, welche insgesamt ihren Marsch zu der Armee nach Mähren nehmen; Also ist

am 25ten Jan. das Hussaren Corpo des Hrn. Obristen von Zietzen, so durchgehends aus sehr auferlesener und wohl berittener Mannschaft bestehet, hier durchgegangen, desgl. sind am 6. Febr. die Grenadiers Compagnien derer Löbl. Regimenter Jung-Dohna und Münzchen, Fusiliers von da aufgebrochen, und so erwartet man noch in Breslau das Löbl. Regiment von Alt-Dohna, Fusiliers, so von Wesel dahin in Anmarsch begriffen, und welches dem Herrn Obristen und Commendanten der Stadt und Befestigung Brieg, Hautcharmois, von Ihro Königl. Maj. allergnädigst verliehen worden ist.

§. 3.

Von denen innerlichen Verfassungen des Herzogthums Nieder-Schlesien, wollen wir vor dieses mahl dem Leser eine Piece mittheilen, welche zwar schon im vorigen Jahr, zu Brieg in öffentlichen Druck und Verlag Gottfried Tramps selig hinterlassenen Wittwe, erschienen ist, besonders aber doch denen in und nach Schlesien commercirenden, nicht unangenehm seyn wird, und billig zu denen hier zu sammelnden Landes-Verfassungen gehöret. Es ist der Königl. Preussischen Accisen-Tariffa d. Anno 1741. nach seinen völligen Inhalt wie folget:
Caput. I.

Caput I.

Von allerhand Getrâncke, als von Wein.

Satz.

Eymer.	Allicant, Spanisch, Malvasir, Sekt, Italianisch, Doctaiet, Frontignac, veritabler Pontac, und andere süsse Weine, Champagne, Bourgogne und Eremitage Wein, der Consument und Wein-Schenke	Dhrl. gr. d.	
Eymer.	Ober Ungarischer Wein, der Consument und Wein-Schenk	3	2 2
Eymer.	Nieder Ungarischer Wein, der Consument	3	2 2
Eymer.	Mährische Weine	3	2 2
Eymer.	Neckar-Rhein- und Moseler-Wein	2	2 2
Eymer.	Franks- und Francken-Wein	2	2 2
Eymer.	Sächsische und andere fremde Land-Weine, wann der Durchgangs-Zu- post nicht erleget, der Consument	2	2 2
Eymer.	dito Wann der Durchgangs-Zu- post er- leget, der Consument	1	20 4
Eymer.	Einländischer Land-Wein aus einer Stadt abgezogener, worunter der Märckische mit zu verstehen	2	4 2
Eymer.	dito Vom platten Lande	2	4 2
Eymer.	Einländischer Land-Wein aus einer Stadt, unabgezogener	2	4 2
Eymer.	dito Vom platten Lande	2	4 2
	Wein zur Groß-Handlung, wo- von die Consumption-Accise gut gethan wird.		
Eymer.	Spanischen Sekt, Ungarisch, Rhein- Mosel- und Neckar-Wein	2	16 2
Eymer.	Franks-Wein	2	8 2
Eymer.	Francken und fremden Land-Wein beym Durchgange in der ersten Stadt	2	12
Eymer.	Einländischen Land-Wein	2	1 6
	Vom Brandwein.		
Quart.	Rheinischen, Franks-Francken und pohl- nisch distillirten Brandwein	2	

Caput II.

Von allerhand Geträide.

Von dem in die Städte gebracht
ten Korn und Gräze.

	Sag.
	Thlr. gr. d.
Eyner. Womit Stückweise gehandelt wird	1
Quart. Ausländischen Korn-Brandtwein	1
Quart. Korn-Brandtwein vom Lande	1 6
Quart. Aus einer Marktsch. oder einländischen Stadt in die andere, wo die Accise in- troduciret	3
Quart. Vom Wein- und Bier-Hefen auch Hül- sen	6
Quart. Korn-Brandtwein aus dem Magdebur- gischen und Halberstädtischen	10
Von Eßig.	
Eyner. Einländischer Wein-Eßig	5
Eyner. dito Zur Handlung	1 6
Eyner. Einländischer Zieder-Eßig	5
Eyner. Ausländischer Wein- oder Zieder-Eßig	5
Tonne. Fremder Bier-Eßig	5
Tonne. dito Womit gehandelt wird	1 6
Tonne. Einländischer Bier-Eßig	2 6

Von fremden Bier.

Tonne. Chur-Sächsisch Bier	1 12
Tonne. Prager Bier	1 12
Tonne. Englisch, Schwedisch, Zerbfser, Kniese- naek und andre ausländische Biere	1 12
Tonne. Duchstein, Halberstädter Breyhan, Braunschweigische Numme, Stöl- pisch Bier und Quedlenburgis. Gose	16
Tonne. Goslarische Gose	16
Tonne. Hizaeker Breyhan, Forster Bier und Meth	1
Tonne. Einländische Meth	8

Von einheimischen Bier.

Tonne. Bier aus den Chur-Städten und Fle- cken, Item Gottwiser und Franck- furter	9
Tonne. Vom platten Lande und Dörffer	1 12
Tonne. Cartheuser Bier und von Königl. Nem- tern, wann das Attestat dabey	12
Tonne. Croßner Bier	12
Schfl. Hopfen zu ordinairn Bier, und werden 3-Scheffel auf 1-gerechnet	3

Ca-

Caput II.

Von allerhand Geträide.

Von dem in die Städte gebracht
ten Korn und Gräze.

	Sag.
	Thlr. gr. d.
Schfl. Erbsen und Linsen	2 6
Schfl. Weizen	2 6
Schfl. Roggen	1 6
Schfl. Gersten	1 6
Schfl. Hafer	1
Schfl. Hirze-Hafer, und Buchweizen, Gräze, auch Buchweizen-Mehl	2
Schfl. Schwaden und Fuchs-Schwanz	2
Schfl. Futter-Bonen und Wicken	1
Schfl. Inausgemachte Hirsche und Fuchs- Schwanz	1
Schfl. Buchweizen in Hälsen	2 6

Von Korn-Handlung.

Die Handlungs-Accise wird hie-
von in favorem commercii bis auf
weitere Verordnung nicht
genommen.

Von dem beyhm Eingange

nicht veracciselen, sondern von
eigenem Zuwachs oder Vor-
rath in die Mühle ge-
brachten Korn.

Schfl. Weizen-Malz	13
Schfl. Gersten-Malz zu ordinairn Bier	10 6
Schfl. dito zu bittern oder Lager-Bier	10 6
Schfl. Roggen Brandtwein-Schrot	10 6
Schfl. dito vor Apoteker und Materialisten	10 6
Schfl. Weizen Brandtwein-Schrot, Item vor die Apoteker und Materialisten	13
Schfl. Malz zu Eßig	13 8
Schfl. Weizen zum Scharnbacken	7 2
Schfl. dito zum Hausbacken	7 2

Weizen

Saß.

Thlr. gr. d.

Schfl.	Weizen zum Voudre und Stärke	5	7	2
Schfl.	Roggen zum Scharnbacken	5	4	10
Schfl.	dito zum Hausbacken	5	4	4
Schfl.	Allerhand Geträide zur Fütterung	5	2	2
Schfl.	Fremd Weizen-Mehl	5	9	8
Schfl.	Hallsisch und alles einländische Weizen-Mehl aus Städten	5	1	5
Schfl.	Weizen-Mehl vom Lande	5	7	2
Schfl.	Stein- und Staub-Mehl zur Fütterung	5	5	5

**Von dem beyhm Eingange
versteuerten Geträide, nachge-
hendts wann es in die Wäh-
le gebracht wird.**

Schfl.	Malz zu Eßig	5	9	3
Schfl.	Weizen-Malz	5	11	2
Schfl.	Gersten-Malz	5	9	3
Schfl.	Roggen Brandtwein-Schrot	5	9	5
Schfl.	Weizen dito	5	11	2
Schfl.	Weizen dito der Apotheker und Ma- terialisiren.	5	11	2
Schfl.	Roggen derselbe	5	9	5
Schfl.	Weizen zum Hausbacken	5	4	8
Schfl.	dito zum Scharnbacken	5	4	8
Schfl.	Weizen zum Voudre und Stärke	5	4	8
Schfl.	Roggen zum Scharnbacken	5	3	4
Schfl.	dito zum Hausbacken	5	2	10
Schfl.	Futterschrot	5	1	2

Caput III.

**Von allerhand Schlacht-
Vieh.**

Von Scharnschlachten.

Stück.	Ochsen und Stiehey inclus. Tallich und Haut	1	2	5
Stück.	Kühe	5	20	5
Stück.	Schweine	5	8	5
Stück.	dito kleine	5	4	5

Spanz

Saß.

Thlr. gr. d.

Stück.	Spanferkel	5	1	6
Stück.	Kälber	5	2	5
Stück.	Hammel und Schafe	5	2	5
Stück.	Ziegen-Vock	5	2	9
Stück.	Ziege	5	1	4
Stück.	Lämmer	5	5	10
Stück.	Rind- und Kuh-Häute vom Lande	5	1	6
Stück.	Vock- und Ziegen-Felle	5	5	3
Stück.	Kalb- Hammel- und Schaf-Felle	5	5	1
Stück.	Lamm-Felle vom 17. August	5	5	1

**Von Calkunischen Hähnen, Hen-
nen und Gänsen.**

Stück.	Calkunen	5	1	5
Stück.	Gänse	5	5	6
Stück.	Capaunen, Hamburger	5	1	6
Stück.	Einländische dito	5	5	6
Paar.	Zahme Hühner, wenn sie ausgewachsen	5	5	4
Paar.	dito junge Hühner	5	4	2
Stück.	Wilde Auer-Hahn, Item Trappen	5	1	6
Stück.	Birk-Hahn oder Henne	5	5	10
Stück.	Hafel, Huhn, Rep, Huhn und Wald- Schneppe	5	5	6
Stück.	Wilde Gans	5	5	6
Stück.	Groffe wilde Ente	5	5	3
Stück.	Fasanen	5	2	6
Stück.	Krick-Ente und andere kleine Ente	5	5	2
Stück.	Wilde Tauben	5	5	2
Mandel.	Krams-Vogel, Wiesen- und Mohr- Schneppen, gros Ziehmer ic.	5	1	6
Mandel.	Lerchen, Leipziger und andere auslän- dische	5	5	6
Mandel.	dito einländische	5	5	4
Mandel.	kleine Vögel, Fincken, Stiegelichen	5	5	3
Stück.	Hirsch-Wild, oder Hirsch-Kuh, Hirsch- Kalb oder Lannen-Hirsch	5	8	5
Stück.	Noth-Hirsch, oder Lannen-Kalb	5	6	5
Stück.	Rehe ohne Unterscheid	5	5	6
Stück.	Wild Schweine, Bache oder Käule	5	5	8
Stück.	Froschung ohne Unterscheid	5	5	4
Stück.	Haase	5	5	6

Ca-

Caput IV.

Von allerhand Victualien,
auch Häcker und Eß-Waaren.

	Satz.
	Zthr. gr. h.
Rthlr. Womit en gros gehandelt wird	3
Rthlr. Allerley Victualien zur Consumtion und Handlung, als Fische, Feder- Vieh, Butter, Käse, Eyer, Obst und Garten-Gewächse, auch was sonst an Eß-Waaren vom Lande und frem- den Orten zur Stadt gebracht wird	6
Rthlr. dito der fremde Verkäufer in und auf- ser Jahrmarkt	1
Tonne. Hering	5
Tonne. Eingesalzene Hechte, Haufen, Karpfen und Stäbre	5
Centnr. Marinirte Fische, Lachs, Meerkrebse und Spinnen	20
Tonne. Eingesalznen Lachs	12
Centnr. Geräucherten Lachse, Forellen und Aale	18
Centnr. Stock- und Flach-Fisch	5
Tonne. Laberdan	8
Centnr. Kotscheer	3 6
Centnr. Fremde Fische, Seefische, als Laberdan Cabeltau, Schelfisch	1 6
Rthlr. Alle übrige fremde Seefische, so einge- salzen, geräuchert oder gedörret, als Dorff, Goldfisch, Raupfisch, Schol- len, Cabelau, u.	1
Tonne. Häcklinge zu 200. Stück a 8. Zthr.	8
100. Ausern	4
100. Ausgestochene dito	4
100. Muscheln	1 6
Rthlr. Alles Wildpretz und Delicateffen, nach denen Special-Sätzen, der Consu- ment oder Handelsmann	1 6
Tonne. Salz a 5. Schfl.	4
Tonne. dito a 6. Schfl.	5
Stück. Citronen, Apfelsinen Granaten und Pommerangen, wovon 25. wegen der unter Weges verdorbenen gut ge- than werden	1
Allerhand	

Satz.
Zthr. gr. d.

Rthlr. Allerhand Victualien, aus Königl. Provinzien	6
Rthlr. dito so ein Fremder im Lande auf- kauft und mit sich ausser Lande nimmt	1

Insgemein von Victua-
lien.

Schock. Krebse	2
Schock. dito kleine	1
Schock. Kohl	6
Schfl. Trockene und kleine frische Rüben	6
Schfl. Mohr- und Wasser-Rüben	4
Schfl. Eicheln	8
Fuder. Semmel oder Brodt der Fremde	12
Rthlr. Fremde Honig- oder andere Kuchen	1 6
Rthlr. dito einländische	4
Der Müller oder Fischer Quartal- Accise wird besonders angeschlagen nach der Stärke ihrer Familien, und sonst dabey concurrirenden Umständen.	

Caput V.

Von allerhand Kauff-
mannschaften.

Rthlr. Vom Groß-Handel	1
Rthlr. Gemeine und allerley Farbe-Waaren	9
Rthlr. Der fremde ausser Jahrmarkt	1
Rthlr. dito im Jahrmarkt	1
Rthlr. Leinene, lederne, seidene und andere Waaren, so bereits in andern Kö- nigl. Städten versteuert, Nach- schuß	4

Caß.

Thlr. gr. d.

Rthlr.	Allerhand Galanterie-Waaren und kostbare Rauchwerk, an Zobeln, Hermelin, Luchs und Zieger-Fellen	" " 4
Rthlr.	Juwelen und fremd Porcellain	" 1 6
Rthlr.	Noch allerhand Galanterie, Gold- und Silberne Uhren, Agrements, Commoden, Gaze, Palatinen, Charpes und reiche Bänder	" 2 "
Rthlr.	Zucker	" 1 10
Rthlr.	Allerhand gegossen Zucker, Confituren, riechende und andere Delic.	" 1 "
Rthlr.	Apoteker Materialisten und andere Rauffmanns-Waaren	" 1 "
Centnr.	Baum-Del a 12. thlr.	" 18 "
Centnr.	Hauff-Rüben-Lein- und ander Del	" 5 "
Pfund.	Thee	" 5 "
Pfund.	Caffee und Chocolate	" 2 "
Pfund.	Cacao	" 2 "
Pfund.	Spaniol	" 4 "
Pfund.	Gestoffener Prasil, oder ander ausländischer Schnupf-Taback	" 4 "
Pfund.	Rappe	" 4 "
Pfund.	Ukrainer Blätter	" 4 "
Pfund.	Ganger Prasil	" 4 "
Pfund.	S. Vincent	" 4 "
Pfund.	Stern-Taback	" 4 "
Pfund.	Türkischer Blätter-Taback	" 4 "
Pfund.	Virginische Blätter	" 4 "
Pfund.	Holländische Blätter	" 4 "
Pfund.	Virginisch = Oberländisch = und alle fremde unfabricirte Tabacks-Blätter, für die einländische Tabacks-Fabricanten	" 2 "
Rthlr.	Einländischer Taback	" " 6
	dito	

Caß.

Thlr. gr. d.

Rthlr.	dito aus Brandenburgisch- und Magdeburgischen Städten, wann darüber ein Accise-Zettel producirt	" " 3
Gros.	Holländische lange Tabacks-Pfeiffen	" 1 6
Gros.	dito kurze	" 1 "
Rthlr.	Englische, Holländische, Aefner und fremde Lächer	" " 6
Rthlr.	Clevische, Düsburger, in der Graffschafft Marck	" " 3
Rthlr.	Fremdes Castor-Duch	" " 3
Stück.	Lächer aus Schlesißen Städten zum Ausschnitt	" 3 "
Stück.	Friess aus Schlesißen Städten zum Ausschnitt	" 2 "
Stück.	Boy zum Ausschnitt	" 1 6
	Anderer Lächer aus dem Königl. Lager-Hause der Marck auch andern Königl. Provinzien, geben nichts.	
Stein.	Wolle a 11. Pfund zur auswärtigen Handlung	" 2 "
Stein.	Fremde und einländische Wolle, so nach der Magdeburgischen und Holländischen verhandelt wird	" 1 "
Stein.	Wolle a 11. Pfund der Tuch-Zeug-Näsch-Strumpf- und Hutmacher	" " 4
Centnr.	Rauff- und Gerber-Wolle, so außer Landes gehet	" 2 "
Rthlr.	Allerley Instrumenta und rohe Materien für die Fabricanten, als gesponnen Woll- und Leinen-Garn, Camel und andere Haare für die Hutmacher, allerley rohe gesponnen und gefärbte Seide	" " 6
Rthlr.	Aller fremder Sammet	" " 4

Saß.
Zhr. gr. d.

Rthlr. Alle fremde seidene Waaren und Estoffes, auch Drap'dor und D'argent	° ° 4
Rthlr. Baumbast	° ° 4
Rthlr. Satinaden oder halbseiden Atlas	° ° 4
Rthlr. Gestickte Mannes- und Frauen-Kleider, Decken und Chaberaqven, fremde	° 1 4
Rthlr. Ball-Atlas	° ° 4
Rthlr. Roll-Atlas	° ° 4
Rthlr. Fremder Caucfas und Parchen, so nicht aus Ehr-Sachsen	° ° 4
Rthlr. Wollen fremd Crepon, Pyd'Irlande, Kasch und Serge	° ° 4
Rthlr. Gerissener Fischbein, fremder	° ° 4
Rthlr. dito ungerissener kurzer	° ° 4
Rthlr. dito langer	° ° 4
Rthlr. Fremd gebleichte Peruqven-Haare	° ° 6
Rthlr. Seidene und lederne Handschuh, fremde	° ° 6
Rthlr. Fremder ganzer Castor-Huth	° ° 6
Rthlr. Halber dito	° ° 6
Rthlr. Carolin Huth, Codebeque und fremder Wollener-Huth	° ° 6
Einländische Hütze worüber ein Acise-Pasir-Zettel gehen frey	
Rthlr. Fremde seidene Manns-Mützen	° ° 4
Rthlr. Fremde seidene Manns-Strümpfe	° ° 4
Rthlr. dito Floret-seidene	° ° 4
Rthlr. Fremde seidene Frauen-Strümpfe	° ° 4
Rthlr. Floret-seidene Frauen-Strümpfe	° ° 4
Rthlr. Fremde gewebte Wollene- und Castor-Mannes-Strümpfe	° ° 4
Rthlr. dito Frauen-Strümpfe	° ° 4

Castor.

Saß.
Zhr. gr. d.

Rthlr. Castor- oder Dieberhärne Strümpfe	° ° 4
Perliner und aus andern Königl. Städten verfertigte Wollene Strümpfe, gehen frey.	
Rthlr. Fremde gewebte, Zwirne Strümpfe, Item Güterbocksche gestrickte wollene Strümpfe	° ° 4
Rthlr. Fremde Baumwollene gewebte und geknüttete Strümpfe	° ° 4
Rthlr. Tapeziere d'hautelice	° ° 4
Rthlr. Fremde wollene Zeuge, Item Brocattelles, Camelhaaren, Plüsch, Cameloth, Kirjai, Molton, &c.	° ° 4
Rthlr. Droguett, Etamines, Flanel und Papelines	° ° 4
Rthlr. Fremde gold- und silberne Massive Waaren, Thee- und Coffee-Kannen, Tabattieres, Etnis, gold- und silberne Uhr- und andere Ketten, Geschmeide, und alle übrige von Gold und Silber gemachte Geschir und Geräthe	° ° 4
Rthlr. Fremd Bley und Rothstein-Feder, auch geschlagen Blätter-Gold und Silber. Item fremd gesponnen Baumwollen-Garn	° ° 4
Stück. Fremde Arten und Beile	° ° 4
Rthlr. Einländische dito	° ° 4
Rthlr. Fremde Sensen und Futter-Klingen	° ° 4
Rthlr. Fremd schneidend Feug für die Handwerker, feine Englische und Französische Tisch-Scheer-Feder-Messer und Scheeren, fremde eiserne Küchen- und Camin-Geräthe, Baum-Schneiden und Schaafs-	

D 0 3

Schee.

Satz.
Zhr. gr. d.

	Scheeren, Wagen-Winden, Blech- und Klemmner-Waaren	= = 4
Nthlr.	Fremd gegossen Eisen und eiserne Ofen	= = 4
Nthlr.	Fremde Spiegel und Spiegel-Glas	= = 4
Nthlr.	Körbe und Korbmacher-Waaren aus Zerbst	= = 4
Nthlr.	dito aus Holland	= = 4
Nthlr.	Fremde eiserne Latt-Brett-und Hufe- Nagel	= = 4
Nthlr.	Fremde kleine Nagel vor die Sattler und Tapezierer	= = 4
Nthlr.	Fremde weisse Wachs-Lichte	= 1 6
Nthlr.	Fremd gelb dito	= 1 6
Nthlr.	Fremd Beutel-Zuch	= = 4
Nthlr.	Einländische dito	= = 4
Nthlr.	Einländische Wollene Zeuge, Strüm- pfe vom Lande	= = 4
	Dergleichen aus andern Kön. Städ- ten wann darüber ein Accise-Pas- sir-Zettel gehen frey.	
Nthlr.	Französische gold und silberne Dres- sen	= = 4
	Die zu Berlin fabricirte gehen frey, wann darüber ein Passir-Zettel.	
Nthlr.	Gold und Silberne Dressen, Faden und Gespinnst aus Anhalt-Deßau	= = 4
Nthlr.	dito aus fremden Dertern	= = 4
Nthlr.	Holländische und andere fremde Lein- wand	= = 6
Nthlr.	Zwillig, Damast und Messeltuch	= = 4
Nthlr.	Weisser Catun und Cammer-Zuch, wie auch durchgehends alle frem- de weisse Waaren, Canten und Spitzen	= = 4
Nthlr.	Bielefeldsche und andere einländische	

Leinwand

Satz.
Zhr. gr. d.

	Leinwand und dergleichen, wovon der Flachs und Garn nicht ver- steuert. Item andere gemeine einländische Waaren	= = 4
Nthlr.	Fremde gefreiffte Leinwand, Catun zur einländischen Consumtion	= 1 6
	Dergleichen zum fremden Handel ge- hen frey.	

Von allerhand Waaren,
so im Churfürstenthum Sach-
sen, und sämtliche Sächsischen Län-
der Albertinischer Linie, fabriciret,
ausgenommen die Sächsischen Ober-
fürstlichen Lande, worunter Dame
und Güterbock mit begriffen,
als:

Nthlr.	Allerhand Seiden-Halbseiden-Wol- len- und Halbwollen- auch Camela- haaren-Zeug; Ingleichen Sei- den- und Halbseiden-Sammet, und allerhand Blüsch, Zwillig, Damast, Leinwand, Cannesah, Par- chen, Spitzen und Canten, von Seide, Kessel-Garn und Zwirn, Seiden- und Halbseiden-Wollen- Halbwollen-Baumwollen-Zwir- nen Nähen und Strümpfe, Le- der- und Lederne Waaren, Wollen und gewürckte Leinwand, gemahl- te und laquirte Tapeten, Hüthe, Eisern-Blechern-Röhre, und ver- zinnete, auch Stählen-Pringme- tallen-Zinnern- und Blehern-Höl-	
--------	--	--

Do 4

kerne

Saß.
Thlr. gr. d.

	kerne und andere Waaren, Seiden, Halbseiden, Zwirn, Camel- und Pferdehaarne, Zinnern- und Stählen Knöpfe	= = 4
Rthlr.	Gold- und Silberne melirte Stoffes, reiche Bänder, gestickte Kleidung. Dergleichen gesponnen und gewirkte Knöpfe, allerhand Galanterie-Waaren, Peruquen, Porcelain etc.	= 3 =
Rthlr.	Löffel- auch Seiffensieder-Waaren aus Chur-Sachsen	= = 4
Pfund.	Roher geferbter und gesponnener Taback aus Chur-Sachsen	= 4 =
Rthlr.	Gold- und Silberne Spigen, Treffen, Gallonen, Garnituren. gold- und silberne Faden, Gespinste, Spiegel aus Chur-Sachsen	= = 4
Stein.	Stärke und Puder aus Chur-Sachsen	= 7 =
Rthlr.	Einländische gemahlte Leinwand und fremden Bomfin	= = 4
Rthlr.	Baugener, Moldauer- und Ball-Zuchten	= = 4
Rthlr.	Fremd Lohgar-Kind, Dankiger- und Hamburger-Sohl-Leder. Item fremd Ross-Leder	= = 4
Rthlr.	Englisch und Lucker Sohl-Leder, wie auch fremd Lohgar-Kalb- und Schaaf-Leder	= = 4
Rthlr.	Russische Zuchten, Englisch Kalb-Leder, und alles übrige fremde Sä-mische-gebleicht, gefärbt und zugerichtete Leder	= = 4

Von

Saß.
Thlr. gr. d.

Rthlr.	Von ein- und ausländischen rohen Leder	= = 4
Rthlr.	Einländisch Glas	= = 4
Rthlr.	Böhmische und alles fremde dito	= 1 6
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	= = 3
Rthlr.	Allerhand fremde Metalle und davon gemachte Waaren	= 1 =
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	= = 3
Rthlr.	Neu-Kupfer vom einländischen Hammer, so daselbst zur Helffte bereits versteuret	= = 6
Rthlr.	dito ausländisch	= 1 =
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	= = 3
Rthlr.	Neuer Messing, vom einländischen Messings-Werck	= = 6
Rthlr.	dito, so daselbst vor voll versteuret, an Nachschuß	= = 3
Rthlr.	dito ausländisch	= 1 =
Rthlr.	dito aus Brandenburgischen Städten	= = 3
Rthlr.	Einländisch alt Kupfer und Messing	= = 4
Rthlr.	Alt Grapen-Guth	= = 4
Rthlr.	Sauerländische Sensen und Futter-Klingen mit dem Preussischen Adler gezeichnet	= = 4
Rthlr.	dito und andere einländische, so der Kauffmann und andere Leute einbringen	= = 4
Rthlr.	Einländisch Eisen	= = 8
Rthlr.	Einländisch schwarz Schloß- und Stürg-Pfannen-Bleche	= = 8
Rthlr.	Vor ausländisch Vieh und Pferde	= = 4
Rthlr.	Vor Land-Vieh womit Handlung getrieben wird	= = 4

Do s

Von

	Satz.
	Zhlr. gr. d.
Rthlr. Vor in der Stadt gemästetes und ander fett Vieh	" " 4
Rthlr. Vor allerhand Vieh, so auf den Jahrmärkten verkauft wird, der Käufer	" " 4
Rthlr. Hammel zur Handlung	" " 4
Rthlr. dito Schaaf	" " 4
Rthlr. dito Lämmer	" " 4
Rthlr. Kälber, so ein Bürger von seinem Zuwachs verkauft	" " 4
Rthlr. Honig	" " 4
Rthlr. Gelb Wachs	" " 4
Aus Pohlen ist frey der Honig und Wachs.	
Rthlr. Flösser oder ander Holz, wann ausser Landes gehandelt wird, der Kaufmann nach dem Einkauf	" " 8
Rthlr. dito, so zur Helffte bereits anderwärts versteuret	" " 4
Rthlr. Holz so innerhalb Landes gehandelt wird	" " 4
Rthlr. Fremd Tallich, Lichte und Seiffe, der Handelsmann oder Consument auch Seiffensieder und Lichtzieher	" 2 4
Rthlr. Einländische Seiffe, Tallich und Lichte aus einer andern Stadt	" " 4
Rthlr. dito, so die Sachsen allhier von denen Schlächtern kaufen, der Käufer	" 2 "
Rthlr. dito, so die Schlächter an andere Königl. Unterthanen ausserhalb der Stadt verhandeln	" " 4
Rthlr. Hirsch-Tallich	" " 4
Rthlr. Venedische Seiffe	" " 4
Rthlr. Fremde grüne oder schwarze Seiffe	" " 4
Einländische	

	Satz.
	Zhlr. gr. d.
Rthlr. Einländische dito	" " 4
Schfl. Weiße einländische Stärke	" 5 "
Schfl. dito Böhmische	" 6 "
Schfl. dito Zerbier und andere fremde	" 6 "
Rthlr. Post- und Regal-Pappier	" " 4
Rthlr. dito Schreib-Pappier	" " 4
Rthlr. dito Druck-Pappier und Maculatur	" " 4
Schfl. Hopfen zur Handlung	" " 4
Rthlr. Nutz-Holz, wobey kein Attestat verhanden	" " 4
Rthlr. Brenn-Holz	" " 4
Rthlr. dito, so vom Lande in die Stadt gebracht wird	" " 4
Insgemein von allen in die Handlung lauffenden Waaren,	
Rthlr. Grosse und kleine Bandstücke	" " 6
Rthlr. dito um grosse Maisch- oder Brau-Battiche	" " 6
Rthlr. Borecke oder Baumrinde	" " 8
Rthlr. Wörtlicher Arbeit	" " 4
Rthlr. Tischler = Vielen Eichen von 12. bis 18. Fuß	" " 4
Rthlr. dito Kiehn, von 8. bis 24. Fuß	" " 4
Rthlr. dito Schalen	" " 4
Rthlr. Fellgen	" " 4
Rthlr. Nutz-Holz	" " 4
Rthlr. Hopfen-Stecken	" " 4
Rthlr. Hölzerne Rannen	" " 4
Rthlr. Kohlen	" " 4
Rthlr. Latten zur Handlung, von 10. bis 24. Fuß	" " 2
Rthlr. Malden, Tabein und andere hölzerne Waaren	" " 4
Eichene	

	Sas.
	Thlr. gr. d.
Rthlr. Eichene Pföste	1 4
Rthlr. Wagen Räder	" 2
Rthlr. Erd- und Dach-Rinnen	" 4
Rthlr. Riehnen Stücke	" 4
Rthlr. Hölzerne Zeller	" 4
Rthlr. Zaun-Pfähle	" 4
Rthlr. Zaun-Ruthen	" 4
Rthlr. Ufche	" 4
Rthlr. Gerber-Lohse	" 8
Rthlr. Heyel	" 4
Rthlr. dito gemengter	" 8
Rthlr. Heu, das Fuder mit 2 a 6. Pferden	" 4
Rthlr. Heu, so bey Bunden eingebracht	" 4
Rthlr. Rohr-Schöwe	" 4
Rthlr. Mauer und Dach-Steine zur Handlung	" 10
Rthlr. dito zur Consumtion	" 10
Rthlr. dito Hohl- und Fluhr-Steine zur Consumtion	" 10
Rthlr. dito zur Handlung	" 10
Rthlr. Dachsplitt	" 2
Rthlr. Stroh- oder Stroh-Schöwe	" 4
Rthlr. Fremde Löpse und Kacheln	" 8
Rthlr. dito einländische	" 1
Rthlr. Gebrante Löpse	" 1
Rthlr. Weinschlett	" 4
Rthlr. Theer oder Pech zum Handel	" 4
Rthlr. dito der Consumtion	" 4
Rthlr. Für allerhand Bau-Materialien	" 4
Rthlr. Kalk zur Consumtion	" 8
Rthlr. dito zur Handlung	" 8
Comödianten ohne Unterscheid, wann sie spielen, täglich	" 1
Deuli:	" 1

	Sas.
	Thlr. gr. d.
Deulisten, Bruchschneider, Markt-schreyer, und dergleichen, täglich	" 4
Glücks-Krähmer, Gaukler, Riemen-secher und dergleichen, wann sie austreten, täglich	" 1
Scheeren-Schleiffer, Petschiersecher, geben in den Jahrmärkten täglich	" 4

Caput VI.

Von liegenden Gründen,
als Acker / Wiesen /
Gärten.

Cessat, weil die Garten-Früchte / wenn sie zur Stadt gebracht / Rthlr. mit 4. d. versteuere werden.

Caput VII.

Vom Vieh.

Pferde, so die Fuhrleute gebrauchen, jährlich a	" 4
dito die so genannten Hirtler, jährlich a Pferd	" 6
Kähe, so einmahl gekalbet, jährlich	" 4

Zu Facilitierung des Commercii / bleiben wie vorhin als auch hinsühro / alle aus Musco / Armenien / Pohlen / Littauen und denen dahin einverleibten Ländern / alle einbringende Rauff- und

und Krahm • Waaren / von der Einfuhre und Consumtions • Accise gänzlich frey / wovon jedoch folgende Species ausgenommen seyn sollen / als:

Taback / Wein / Bier / Brandtwein / Meth und alles übrige Getrâncke / Vieh / Glas • Waaren / Pappier und alle Wollen auch Leinen • Waaren / gearbeitetes Niem • Werck / Flach / Hanff und Garn / die zwey schürige Wolle / massen die einschürige ebenfalls Accise frey bleibet.

Nicht weniger allerhand Sorten von Getrâyde / Mehl und Graupe / worunter jedoch der Leinsaamen wiederum von der Accise befreyet ist.

Ferner: Butter / Käse und dergleichen Milch • Speise / Fische / Wildpret und ander Geflügel zc.

§. 4.

Da wir mit Wissen und Willen, unsern Leser nichts schuldig bleiben wollen, so müssen wir hier auch noch eine zurückgebliebene ergangene Verordnung an die Schiffer in Schlesien, nachhohlen, so dieses Inhalts:

Nachdem man in sichere Erfahrung gebracht, daß die Schiffere sowol in Ober- als Unter-Wasser mit ihren Knechten von denen beladenen und ledigen Schiffen abgehen, und sich in denen Bier- und Brandt-

Brandtwein • Häusern aufhalten sollen; solches höchststrafbare und unverantwortliche Unternehmen aber auf keinerley Art und Weise geduldet werden kan, weiln dadurch nicht allein der so höchst-nöthige und schleunige Transport des Königl. Proviants und Fourage stark verzögert, sondern auch die größte Confusion verursacht wird, indem die Schiffere mit ihren Knechten hernach, wenn sie betruncken, zu keiner Arbeit zu bringen sind; die Schiffe inzwischen da liegen, ohne daß man weiß, woher sie kommen, wohin sie fahren sollen, noch wem sie angehören; Als wird hierdurch ein- vor allemal best gesetzt und verordnet, daß die Schiffere von nun an niemahlen ihre Schiffe verlassen sollen, oder aber, daferne sie ihrer Abfertigung halber, oder um benöthigtes einzukauffen abgehen müsten, sie ihre Knechte so lange auf denen Schiffen zu lassen schuldig, bis sie wieder zu ihnen kommen, auch allenfalls denen Knechten vorherkund zu thun, wo sie hingegangen, und zu finden seyn.

Solte ein oder anderer Schiffer sich unterstehen, hierwider zu handeln, und dem allen nicht gehdrig und genau nach zu leben, derselbe hat gewiß zu gewärtigen, daß er nicht allein, im Fall dieserhalb wider ihn Klage einlauffen werde, seines Schiffes verlustig gehen, sondern auch noch überdem mit harter Gefängnuß • Strafe angesehen werden solle.

Breslau den 27sten Jun. 1741.

Königl. Preussisches General-
Feld Kriegs-Commissariat.

§. 5.

S. 5.

Wir führen den Leser allhier in eine Provinz, welche mit dem Herzogthum Nieder-Schlesien gleiches Schicksal gehabt hat, und bereits wie jenes den Königl. Preussischen Scepter verehret. Es ist die Grafschaft Glas, wobin die Königl. Preussischen Troupen aus Böhmen, denen lest ermeldeten Vermuthungen nach, geraden Wegs ihren Marsch genommen haben. Die Besetzung und Ubergabe der Stadt Glas, (*) ist bereits den 9ten Jan. erfolgt. Das darbey gelegene Berg-Schloß aber, worinnen sich eine Oesterreichische Besatzung von 2000. M. befunden, so auch einigemahl heraus gefeuert, hat sich zwar zu keiner Ubergabe verstehen wollen;

(*) Ist die Haupt-Stadt in der Grafschaft Glas, daher auch die ganze Grafschaft den Namen davon führt. Sie liegt an den Böhmischen Grenzen, hat ganz wohlgebaute Vorstädte und ein feines Rathhaus, hauptsächlich aber ein sehr festes Schloß auf einen Felsen, worauf auch ein Heydnisches Kirchlein befindlich, darinnen ein schönes gelbes Haar von einer Heydnischen Jungfrau gezeigt wird. Die dasige Kirche so 2. Thürme hat, desgleichen das Dohm-Stift nebst Kirche, ist auch ganz sehenswürdig.

wollen; Allein da diese Besatzung theils durch Kranckheiten, theils durch Desertion, sehr geschwächt worden, da besonders der Frost und der Schnee denen Soldaten Gelegenheit gegeben, daß viele auf den Schnee herunter gefahren, über dieses auch bereits Königl. Preussischer Seits, ernstliche Veranstellungen vorgekehret werden, dieses Schloß von einem andern nah gelegenen Berge würcklich zu beschüssen, worzu am 4ten Febr. der Anfang gemacht worden, so ist die sichere Vermuthung, daß wenn die Ubergabe nicht vielleicht schon geschehen, solche doch in kurzen erfolgen werde. Indessen sind Ihre Königl. Majest von Preussen, auf Dero Reise von Prag aus, wie lezthin gedacht, am 25. Jan. selbst in allerhöchster Person, in der Stadt Glas angelanget, allwo verschiedene so wohl geistlich- als weltliche Stände dieser Grafschaft ihre allerunterthänigste Aufwartung gemacht, so von Ihrer Königl. Majest. allergnädigst aufgenommen worden. Höchst Dieselbe haben auch hierauf daselbst geruhet, verschiedene Avancemens von Unter-Officiers bis auf den Rittmeister, allergnädigst zu declariren, wobey verschiedene, ohngeachtet sie nur eine kurze Zeit gedienet, wegen ih-

Zweyter Band XX, Stück, Pp res

res tapffern Verhaltens, so gar von Gemeinen bis zum Officier promoviret worden.

Des folgenden Tages aber als den 26. haben sich Ihre Königl. Majest. wiederum von da erhoben, und sind über Landscron nach Ollmütz abgereiset, wo selbst sie auch bereits höchst glücklich angelanget, und sich allda in Allerhöchster Person selbst, mit denen Veranstellungen zu dem anderweitigen bevorstehenden Feldzuge beschäftigen.

§. 6.

Nachdem nun aber Ihre Königl. Maj. von Preussen, sich in völligen Besitz der Grafschaft Glas befinden, so haben höchst Dieselben nicht allein unter den 14ten Jan. a. c. Dero Avocatoria an alle aus der Grafschaft Glas gebürtige, oder daselbst angesessene Vasallen und Unterthanen, so sich etwa in Königl. Ungarischen und Oesterreichischen Diensten befinden möchten, ergehen lassen, bey Verlust ihrer Ehren und Würden, auch Leibes und Lebens, und bey Confiscation aller Lehn, Haab und Güther, sothane Dienste innerhalb drey Monath a dato an, zu verlassen, und sich in Königl. Preussische zu begeben;

geben; Sondern es haben auch noch Ihre Königl. Majest. unter gleichen dato ein besonders Convocations-Patent an die sämmtlichen Stände der Grafschaft Glas, ausfertigen lassen, sich den 20. Febr. in der Stadt Glas zur Erbbuldigung einzufinden. Wir wollen unserer Gewohnheit nach dem Leser diese beyde öffentliche Urkunden, nach ihrem vollständigen Inhalt mittheilen, und ein jeder wird die darinne befindliche merckwürdige Umstände selbst anmercken.

Die Königl. Preussische *Avocatoria* zuförderst, waren also abgefaßt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichsertz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Herzog zu Nieder-Schlesien, 2c. 2c.

Entbieten allen Unfern getreuen Unterthanen, insonderheit aber denen Vasallen, Eingefessenen, und übrigen Einwohnern Unserer Grafschaft Glas, weß Standes, Condition und Würden sie seyn mögen, Unsere Königl. Gnade, geneigten Willen, und alles Gutes, und fügen denenselben hie mit zu wissen.

Demnach die Güte des Allerhöchsten, Unsere zu Bindicrung Unsers Groß-Väterlichen Erbes in Nieder-Schlesien, und des, durch dessen Vorenthaltung, Uns und Unserm Königl. Chur-

Hause zugesügten Nachtheils und Schadens, nothdringlich ergriessene gerechteste Waffen mit so erwünschtem Success becrbnet, daß wir nicht allein das ganze Herzogthum Nieder-Schlesien bis über die Neuß unter Unsere Botmäßigkeit gebracht, und von den sämtlichen Ständen desselben vor Ihren Souverainen und Obersten Herzog und Landes-Herrn willigst erkannt und gehuldiget worden, sondern auch die Grafschaft Glas, als eine vor Alters zu dem Herzogthum Schlesien gehörige, demselben aber eine Zeit lang entriessene Provinz, durch die am 9ten gegenwärtigen Monats erfolgte Uebergabe der Stadt dieses Namens, bemisstert, und Unserm Scepter unterwürffig gemacht, auch über derselben völligen Cession und Abtretung mit Seiner jetztregierenden Königlichen Majestät in Böhmen, und Churfürstlichen Durchlauchtigkeit in Bayern, als bisherigen rechtmäßigen Landes-Herrn besagter Grafschaft vollkommen vereinbart, diget und verglichen: Daß wir dannenhero vor gut und nöthig angesehen, die aus solcher Grafschaft bürdige oder sonst darinne sesshafte Vasallen, Einwohner und Unterthanen, so etwa in Königlich-Ungarischen und Oesterreichischen Militair-Hof- oder Civil-Diensten stehen möchten, aus denselben abzurufen.

Wir thun das auch hiemit, und ermahnen in Kraft dieses Unserß Patentß alle und jede in jetzt erwehnten Diensten annoch befindliche, aus Unserer Grafschaft Glas gebürtige, oder sonst daselbst angeessene Vasallen und Unterthanen, weß Standes und Condition sie seyn, insonderheit aber alle Generale, Obristen, Officierer und Kriegs-Leute zu Fuß und zu Pferde, befehlen auch denenselben da-

ne.

neben, bey Verlust aller ihrer Ehren, Würden, Vorzüge, Freyheiten, Gnaden, Rechte und Gerechtigkeiten, auch ehrlichen Leumuths und Namens, wie nicht weniger bey Confiscation aller ihrer sowohl in Unserer Grafschaft Glas, als in allen Unsern übrigen Provinzien und Landen anjehohabender, oder Ihnen annoch künfftig zufallender Lehne, Haabe und Güther, Bürger-Rechts, Zünfte, und Stadt-Gerechtigkeiten, auch wohl gestalten Umständen nach bey Leib- und Lebens-Strafe, so ernstlich, als gnädigst, daß sie sofort nach Verkündigung dieses Unserß Königlichen Befehls, und längstens binnen drey Monathen, von unten gesehten dato an zu rechnen, Ihre anjehohabende Kriegs-Civil- oder Hof-Bedienungen bey der Königin in Ungarn Majestät niederlegen, verlassen, und sich davon losmachen, sich auch wieder Uns, Unser Königreich, Churfürstenthum, und übrige Uns angehörige, und in Unserm Besiz befindliche Lande, und derselben Einwohner und Unterthanen, auch deren Haab und Güther, weder durch öffentliche Feindseligkeiten, noch auch durch andere Uns und Unsern Landen nachtheilige Handlungen, unter was Bormand selbige auch von erwehnter Königin Majestät, oder auch in derselben Faveur von jemand anders, wer der sey, ihnen zugemuthet werden möchten, anerkennen die mehrgedachter Königin hiebedor etwa geleistete Eydes, Pflichten der Uns als Ihrem rechtmäßigen Landes-Herrn schuldigen Treue und Ergebenheit allerdings nachstehen, und in soweit sie derselben zuwider, vor unkräftig und nichtig gehalten werden müssen, gestalt wir auch selbige zum Ueberfluß davor erklären, und alle obbemeldte Unsere Vasallen und Unterthanen davon loszehlen, auf keine Weise gebrauchen lassen, noch

P p 3

daß

Dazu einigen Vorschub oder Hülffe leisten, sich derselben im geringsten nicht theilhaftig machen, noch daß dergleichen von andern vorgenommen werde, so viel an ihnen ist, gestatten, noch zugeben, sondern sich allenfalls solchen Unternehmungen nach äußersten Kräften widersetzen, und woserne sie ja Verlangen tragen, in Kriegs, Civil- oder Hof-Diensten zu beharren, selbige Uns und Unserm Königlichem Chur-Hause wiedmen, und sich deshalb bey Uns allerunterthänigst melden; Allermassen wir dann alle und jede Vasallen und Unterthanen Unserer Grafschaft Glas, welche diesem Unserm Königlichem Befehl schuldigen Gehorsam leisten, und sich bey Uns, Unserer Generalität und andern Befehlshabern und Collegiis geziemend angeben werden, nach ihrer Qualität, Geschicklichkeit und bisher erweislich geleisteten Diensten, in die Unsrige anzunehmen, und zu befördern in Gnaden geneigt und erbdthig sind: Dahingegen alle diejenigen von oberwehnten unsern Vasallen und Unterthanen, welche gegenwärtigen an sie erlassenen ernstlichen Befehl, und zugleich angebotene königliche Gnade in den Wind schlagen, und nach Ablauf der Ihnen vorgeschriebenen drey monatlichen Frist in der Königin von Ungarn Majestät Militair-Civil- oder Hof-Bedienungen fernerverweit beharren, oder selbige annehmen möchten, vor meyneidige, Ehr- und Pflicht vergessene Leute und Verräther Ihres rechtmäßigen Landes-Herrn geachtet, und sowohl vor Ihre Person, als auch vor Ihre Erben und Nachkommen, aller Ehren, Würden, Lehne Haab und Gutes verlustig seyn, und dazu nimmermehr wieder gelassen, sondern vielmehr, falls Sie in Unserm Königreich, Churfürstenthum und übrigen Landen, oder auch sonst von Uns und denen Unsrigen betref-

betroffen, und zur Haft gebracht würden, mit denen Strafen, welche die Gesetze dergleichen Verbrechern dictiren, nach deren äußerster Strenge unmaachbarlich angesehen und belegt werden sollen.

Deß zu Urkund, und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Patent eigenhändig unterschrieben, und mit Unserm Königlichem Insiegel bestärcken, auch zu Jedermanns Nachricht durch öffentlichen Druck bekandt machen, und in allen Unsern Provinzen und Landen publiciren lassen. Berlin, den 14. Jan. 1742.

Friedrich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

Das Königl. Preussische Convocations-Patent hingegen zur Erb- Huldigung in Glas war dieses Inhalts:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heiligen Römischen Reichs Erz-Cämmerer und Chur-Fürst, Souverainer und Oberster Hertzog zu Nieder-Schlesien etc. etc.

Entbieten denen sämtlichen Ständen, Vasallen und Eingesessenen der Grafschaft Glas, weß Standes, Würden und Namens sie seyn mögen, Geist und Weltlichen, wie nicht weniger denen Magisträten in denen Städten, denen dieses Unser königliches Patent vorkommet, Unsern geneigten

Willen, Königl. Gnade und alles Gutes, und geben Denenselben hierdurch gnädigst zu vernehmen:

Demnach es unter göttlichen Beystand Dahin gediehen, daß die Grafschaft Glas, als ein vor Alters zu un'erm Souverainen Herzogthum Nieder-Schlesien gehörende, obwohl durch Unfall der Zeiten und allerhand Fatalitäten nachhero von demselben abgesonderte Provinz nicht allein mit Vorbewußt und Genehmhaltung Seiner jetztregierenden Königl. Majest. in Böhmen, und Chur-Fürstl. Durchl. in Bayern, als mit welcher Wir wegen vollkommener Cedirung und Ueberlassung derselben an Uns und Unser Königl. Chur-Haus in der Qualität einer souverainen Grafschaft gänzlich vereinigt und veralichen, sondern Wir Uns auch durch die am 7ten dieses Monaths erfolgte Uebergabe der Stadt Glas im völligen Besiß gedachter Grafschaft befinden, und solchemnach zu dessen Befestigung nichts mehr übrig bleibet, als daß Wir Uns dieser Provinz und der sämtlichen Vasallen und Einwohner derselben Treue und Ergebenheit durch eine öffentliche und feyerliche Erbhuldigung versichern, und Uns als Ihren nunmehrigen wahren und einigen souverainen Landes-Herrn dem Eyd der Treue auf eine solenne und bündige Weise von Ihnen ablegen und einnehmen lassen.

Daß Wir dannenhero den Hochgebohrnen Fürsten, Unsern freundlich lieben Better, General von der Infanterie, Obristen über ein Regiment zu Fuß und Gouverneur zu Cüstrin, Herrn Leopold Maximilian, Fürsten zu Anhalt, Grafen zu Ascanien, Herrn zu Zerbst und Bernburg, Dechant der Hohen Stiffts-Kirche zu Magdeburg allergnädigst be-

fohlen,

fohlen, und denselben Commission und Vollmacht aufzutragen haben, sich nach der Stadt Glas zu verfügen, und den 20. insiehenden Monaths Februarii, als welchem Tag Wir zu solchem Actu allernädigst anberaumen, an Unserer Statt von denen gesanten Ständen, Vasallen und Städten, mehr besagter Unserer Grafschaft Glas die Erbhuldigungs-Pflicht zu empfangen und anzunehmen, welches Wir dann ist erwählten Ständen und Städten zu Ihrer allergehorsamsten Achtung hierdurch in Gnaden bekannt machen, und zugleich alles Ernstes befehlen vnd aufgeben wollen, daß Dieselbe sich zween Tage vor angesehen Huldigungs-Termin entweder persönlich, oder durch genugsam Bevollmächtigte und Deputirte, wozu in specie die Magisträte in denen Städten die beyden ältesten Bürgermeister nebst denen Stadt-Syndicis zu ernennen und abzufertigen haben, zu gedachtem Glas einfinden, bey Unserm obbenannten Principal-Commissario angeben, Ihre Ankunft bey Demselben zum Protocoll verzeichnen lassen, die respective Vollmachten originaliter produciren, darüber einen Recognitions-Zettel empfangen, und hiernächst zu der gefestten Zeit an dem hiezu bestimmenden Orte der Huldigungs-Leistung, den Eyd der Treue und Unterthänigkeit respective vor sich, und in die Seele Ihrer Mandanten abschweren, und dadurch Uns und Unser Königl. Chur-Haus, auch Descendenten und Nachfolger an der Crone und Chur für Ihren alleinigen Souverainen und Obersten Landes-Herrn allerunterthänigst und willigst erkennen, auch dafür instänktige auf alle Weise verehren und halten sollen.

Allermassen denn alle diejenige Vasallen und Eingeseffenen der Grafschaft Glas Geist-oder Welt-

liche, weß Standes oder Würden sie seyn mögen, wie auch die Magistrats-Personen in den Städten, welcher sich sothaner Pflicht entziehen, und dazu weder persöhnlich noch durch Bevollmächtigte erscheinen, oder vielleicht gar einige übel gegründete Einwendungen dagegen zu machen sich gelüsten lassen dürften, als ungehorsame Unterthanen angesehen, und gegen selbige mit denen sowohl durch die allgemeine Rechte, als auch durch Unsere unter dem 14. dieses an die sämtliche Glasische Unterthanen ergangene Avocatoria, angedroheten und dictirten Strafen ohnnachlässig verfahren, auch Unser Officium Fisci dieserhalb das benöthiate zu observiren, sofort nach Ablauf des in erwehnten Unsern Avocatorien festgesetzten Termini, exiuret werden soll.

Daferne auch einer oder anderer von Unsern Glasischen Vasallen und Unterthanen, welche sich anho außer Landes befinden, wegen der Entfernung des Orts, allwo er sich aufhält, oder durch Krankheit und andere erhebliche Verhinderungen abgehalten würde, sich an dem Tage der Huldigungs- Leistung persöhnlich oder durch Bevollmächtigte zu derselben einzufinden; So wollen Wir zwar in Gnaden zugesehen, daß selbiger hiernächst bey Unser Geheimten Cansley seine Huldigungs-Pflicht, durch einen Bevollmächtigten leisten, oder auch den Eyd von Ihm selbst unterschrieben daselbst übergeben lassen, und darüber die gewöhnliche Recognition empfangen möge; Jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß solches vor Ablauf des in Unsern an die Glasischen Vasallen und Unterthanen ergangenen Avocatorien festgesetzten Termini geschehe, nach dessen Verfließung keine fernere

Submis-

Submissiones, noch Entschuldigungen angenommen werden sollen, sondern gegen die Säumigen und Ungehorsamen dasjenige unausbleiblich verhänget werden wird, was ist angezogene Avocatorien deßhalb im Munde führen.

Deß zu Urkund und damit sich niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, haben Wir gegenwärtiges Convocations-Patent Eigenhändig unterschrieben, mit Unserm Königlichem Insiegel besärcket, und in allen Unsern Landen publiciren und durch den Druck bekandt machen lassen. Berlin, den 14. Januarii 1742.

Friedrich.

(L. S.)

K. G. v. Podewils.

§. 7.

Ehe wir in unsern Nachrichten weiter gehen, und die Königl. Preussischen Troupen verlassen, müssen wir unsern Leser noch eröffnen, wie Ihre Königl. Maj. von Preussen sich allerhöchst entschlossen, mit Sr. Churf. Durchl. in Bayern, wegen reciproquer Auslieferung der Deserteurs von beyderseitigen Armeen, eine Convention und Cartel aufzurichten, welches in dem Königl. Preussischen Edict de dato den 4. Dec. 1741. folgendermassen enthalten:

Wir

Sie Friedrich, von Gottes Gnaden, König in Preussen, Marggraf zu Brandenburg, des Heil. Römischen Reichs Erz-Cammerer und Chur-Fürst, Souverainer und Obrister Herzog zu Nieder-Schlesien 2c. 2c. 2c. Fügen hiermit jedermänniglich zu wissen, was massen Wir zu desto besserer Conservation Unserer Armee und Troupen, und zu Verhütung der dabey zu besorgenden Desertion, vor rathsam und dienlich erachtet, Uns mit Sr. Chur-Fürstlichen Durchl. in Bayern einer gewissen Convention und Cartels zu vereinigen, welches seines völligen Inhalts lautet, wie folget:

I.

Sollen alle und jede Deserteurs zu Pferde und zu Fuß, welche von einem oder des andern Theils Troupen entweder entwichen, oder hinführo entweichen möchten, keinen ausgenommen, sie mögen Nahmen haben, und gebürtig seyn, wie und wo sie wollen, ohne Unterscheid der Religion, oder einiger andern Consideration, von was Art dieselbige auch seyn mag, so bald dieselben bey des andern Theils Troupen, es sey im Felde, Garnisonen, Quartieren, oder auch sonst in Städten, Land-Gerichten, Aemtern und Creysen, und bey Untertanen angetroffen werden, auch ohne vorgängige Requisition, mit allem bey sich habenden Gewehr, Pferden, Montirung und andern Sachen, unverzüglich angehalten und in Verhaft gebracht, und davon sofort denen nächst gelegenen anderseitigen Gouverneurs, Commendanten, Officiers, Kriegs-Commissariats oder Pfleg-Amts, und andern Civil-Obrikeiten, Nachricht ertheilet, auch dabey des arretirten Nahmen, Montur, Gewehr, Pferd,

Pferd, und andere Umstände, wie nicht weniger das Regiment, von welchem er entwichen ist, Specificirte angezeigt werden.

II.

Solche Deserteurs, es seyen derer viele oder wenige, sollen, sobald es derjenige Theil, dem sie entwichen, auf die von ihrer Arretirung erhaltene Nachricht verlangen wird, demselben unverweigerlich, und zwar in eben dem Stande, worinnen sie arretiret worden, mit Montur, Gewehr, Pferd, und allen bey ihnen gefundenen eigenen oder frembden Effecten, wie sie Nahmen haben, ausgeliefert werden, jedoch so, daß der übernehmende Theil dem andern die auf die Arretirung und Bepflegung besagter Deserteurs verwandte Kosten, nach Maasgebung dessen, was deßhalb in denen nachfolgenden Articuln verabredet ist, sofort bey der Auslieferung vergüthen müsse: Wobey übrigens beyderseitigen commandirenden oder Civil-Obrikeiten überlassen wird, sich wegen der Zeit und des Orths, woselbst die Auslieferung geschehen soll, durch Correspondenz mit einander zu concertiren.

III.

So lange indessen ein solcher Deserteur an der einen oder andern Seite in Haft gehalten wird, bis auf den Tag seiner Auslieferung, wird demselben von dem arretirenden Theile täglich zu seiner Subsistenz vier Kreuzer, den Gulden zu 60. Kreuzer gerechnet, und zu Bepflegung des Pferdes täglich 6. Pfund Haber und 8. Pfund Heu, nebst dem benötigten Stroh, nach Marktgängigen Preisse angeschaffet, welcher Aufwandt so dann von dem übernehmenden Theile, wie vorher erwehnet, jedesmahl bey der Auslieferung gegen behörige Bescheinigung,

gung, wieder erstattet werden muß, woben jedeno-
noch zu Vermeidung aller unnöthigen Verzöge-
rung, und anderen dabey zu besorgenden Irrun-
gen, zu beobachten ist, daß erwehnte Verpflegungs-
Kosten in eine richtige Specification gebracht, gnug-
sam liquidiret, und demjenigen Officier, Krieges-
Commissariat oder Civil-Obriegkeit, von welchen die
Übernehmung geschehen soll, zu seiner Nachricht
vorher zugesandt werde.

IV.

Vor alle übrige Arrests-Lieferungs- und ande-
re Kosten, aber, hat der übernehmende Theil dem
ablieferenden Theil mehrer nicht, als von einen je-
den Deserteur zu Fuß, er sey sonst von der In-
fanterie oder von der Cavallerie, 6. Thaler oder
9. Fl. und von jedem berittenen 12. Thaler oder
18. Fl. und zwar obbenandter massen, jedesmahl so
gleich bey der Auslieferung zu bezahlen.

V.

Allen und jeden Officiers, von Beyderseitigen
Troupen soll auf das schärfste untersaget werden,
keinen Deserteur, welcher aus des andern Herrn
Diensten entwichen, unter seiner Compagnie an-
zunehmen, solte nun hiernechst ein oder anderer Of-
ficierer diesem vorsehlich zu wieder handeln, und ei-
nen Deserteur, von dem ihm wissend, daß er aus
des andern Theils Diensten ausgetreten, enrölliren,
selbiger aber hiernechst von einem Regiment recla-
miret werden, so soll gedachter Officier nicht allein
denselben ohne einiges Entgeldt sofort wiederum
ausfolgen zu lassen gehalten seyn, sondern auch noch
über dieses deßhalb zu gebührender Strafe gezogen
werden.

VI.

VI.

Woserne sich aber zutrüge, daß ein Deserteur
bey seiner Anwerbung verschwiege, daß er vorher
in des einen oder anderen Diensten gestanden, und
aus denselben entwichen sey, dieser Umstand dem
anwerbenden Officier sonst nicht bekandt gewesen,
so soll zwar derselbe dieserwegen nicht straffällig, ie-
dennoch aber verbunden seyn, den angeworbenen
Deserteur, nach Zurückgebung der Herrschaftli-
chen Montur, als Rock, Camisol, und was sonst
dazu gehöret, oder was er davon empfangen haben
möchte, demjenigen, der ihn reclamiren wird, un-
verweigerlich abfolgen zu lassen, und sich an statt des
Werbe-Geldes und anderer Unkosten, eines vor al-
les, mit 6. Thaler, oder 9. Fl. so ihm von dem letzte-
ren vergütet werden sollen, zu begnügen.

VII

Endlich soll auch an beyden Theilen, allen und
jeden Militär- und Civil-Bedienten und Unter-
thanen, wes Standes sie seyn mögen, auf das
nachdrücklichste untersaget werden, von keinem De-
serteur, Gewehr, Montur, Pferd, oder einige Sa-
chen zu erhandeln, vielweniger aber demselben zur
Desertion Anlaß oder sonst einigen Vorschub, Auf-
stiens oder Aufenthalt zu geben.

Solte sich aber jemand, wer er auch sey, so-
thanen Verboths ungeachtet, sich dergleichen gelü-
sten lassen, und er dessen überwiesen werden können,
so soll derselbe nicht allein alles, was er von dem
Deserteur erhandelt oder sonst empfangen, denen
Kriegs-Gesetzen gemäß, ohne Entgeld restituiren,
sondern auch überdem seines frevels wegen, befin-
denden Umständen nach, mit ernster Strafe ange-
sehen werden.

VIII.

VIII.

Obstehende Convention und Cartel wird von Beyderseitigen höchst und hohen Principalen längstens innerhalb 4. Wochen ratificiret werden, hiernechst aber und damit selbige zu jedermanns Wissenschaft gelange, und sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, soll dieselbe Beyderseitigen Militair- und Civil- Bedienten, Soldaten und Unterthanen bekandt gemacht, und ihnen die eigentliche genaue Beobachtung alles desjenigen, was darinne verabredet worden, durch gedruckte Mandata auf das schärfste eingebunden werden.

Befehlen demnach Unseren General- Feld- Marschallen, und der sämtlichen Generalität, Gouverneurs und Commendanten in den Städten und Befestigungen, Chefs und Commandeurs Unserer Regimenter und Garnisonen, und denen Staabs- Ober- und Unter- Officirern und Gemeinen zu Fuß und zu Pferde, auch allen übrigen zum Militair- Etat gehörigen Personen, weß Rahmens, Standes und Würden sie seyn, wie nicht weniger Unsern Regierungen, Kriegs- und Domainen- Cammern, und übrigen Collegiis, denen Magisträten und andern Obrigkeitlichen und Gerichts- Personen in Städten und Aemtern, und sonst auf dem Lande, und überhaupt allen Unsern getreuen Unterthanen ohne Ausnahme, hiemit gnädigst und ernstlich, obstehender Convention und Cartel, und allen darinne enthaltenen Puncten und Clausulen, in denen dahin einschlagenden Fällen, auf das allergenaueste nachzuleben, und denselben in keinem Stück, und unter keinerley pretext, er habe Rahmen wie er wolle, zuwieder zu handeln, noch daß solches von
an

ändern, insonderheit aber ihren Nachgesetzten und Untergebenen geschehe, zu veranlassen, zugestatten, oder darein zu gehellen, so lieb einem jeden Unsere Königlich Gnade seyn mag, und die Vermeidung der in besagter Convention angedroheten, und nach Befinden der Umstände annoch zu schärfenden Strafe, womit alle und ieder, die sich solcher Unserer Verordnung zu contraveniren unterfangen würden, ohne einigen Unterscheid, oder Ansehen der Personen, unausbleiblich und sonder Begnadigung, angesehen werden sollen.

Zu welchem Ende, und damit sich hierunter niemand der Unwissenheit entschuldigen könne, Wir gegenwärtiges, unter Unserer eigenen Unterschrift ausgefertigtes Edict durch den Druck publiciren, und zu jedermanns Wissenschaft in allen Unsern Provinzien und Landen, aller gewöhnlicher Orten bekandt machen, und anschlagen zu lassen gnädigst befohlen haben. Geben Berlin, den 4. Decembr. 1741.

Friderich.

(L. S.)

H. G. v. Podewils.

§. 8.

Bis hieher haben wir die Kriegs- Operationes derer Königl. Preussischen Troupen insbesondere beschreiben; Nunmehr treffen wir sie aber auch noch in Mähren an, woselbst sie sich mit denen Königl. Pohnischen

Zweyter Band XX. Stück. 29 und

und Ehr.-Sächsischen Troupen conjungiret haben, so daß gegenwärtig eine sehr Zahlreiche Armee Königl. Preuß. u. Ehr.-Sächs. Troupen daselbst cantoniret, welche noch beständig durch neue Königl. Preussische ebenfalls dahin beordnete Regimenter, so Zeither in Ober- und Nieder-Schlesien in Winter-Quartiren gestanden, vermehret wird. Also sind über die bereits gemeldeten, auch die Grenadier-Compagnien, des in Glogau liegenden zweyten Batallion des Löbl. Münchowsischen Fusilier-Regiments, ebenfalls auf dem Marsch dahin begriffen, und am 10. Febr. bereits in Breslau angelanget. Das in Cüstrin gelegene Löbl. Regiment Jung Grävenitz, sonst Eisenach, hat gleichmäßige Ordre erhalten, den 15. Febr. daselbst aufzubrechen, und den Marsch zur Arme anzutreten.

Ob man zwar von denen neuen Unternehmungen dieser Troupen noch nichts zuverlässiges weiß, so kan man doch leicht von deren Wichtigkeit urtheilen, da solche zum Theil einen sehr weiten Marsch her zu thun beordert sind. Sollen wir aber indessen, denen eingelauffenen Nachrichten Glauben beylegen, so desfiliren gegenwärtig eini-

einige Königl. Preuß. Troupen, nach Nieder-Oesterreich, und ist deren Avant-Garde bereits in Nickelsburg angelanget. So wenig Grund als wir fast haben, an der Wahrheit dieser Nachricht zu zweifeln, so leicht wird auch ein jeder daraus vermuthen können, daß die Ankunfft dieser neuen Gäste, die Königl. Ungarischen Troupen wohl gar bald bewegen möchte, sich aus denen Ehr.-Bayerischen Gengen wieder zurück zu ziehen, weil ihnen sonst der Rückmarsch weit schwerer werden möchte, als ihnen selbst der Einmarsch geworden.

Ehe wir aber die Bewegungen der Königl. Ungarischen Armee in Ober-Oesterreich dem Leser völlig mittheilen, melden wir von denen Königl. Ungarischen in Mähren stehenden Troupen nur noch so viel, daß solche dermahlen von dem Herrn General Baron Seher en Chef commandiret werden, und der gewesene Meißische Commendant Herr von Roth, zum General-Major dabey erhoben worden, vorist aber sich als Commendant in Brinn befindet, wohin von Wien aus verschiedene Ingenieurs, Artilleristen und Mörser abgesendet worden.

S. 9.

Nunmehr wenden wir uns nach Ober-Oesterreich, woselbst gegenwärtig das Haupt-Kriegs-Theatrum zu seyn scheint.

Indem wir in unsern Tage-Register fortfahren wollen, so treffen wir abermahl den schon oft erwähnten, und bey verschiedener Gelegenheit sich sehr tapfer erzeigten Königl. Ungarischen Obrist-Lieutenant Mensel an, wie derselbe den 16. Jan. zu Abend, ein gegenseitiges Corpo zwischen 2. Wässern eingesperret, welches er, nachdem es mit Hinterlassung 1. Haubitz, 4. Stücken und viel Munition, die Flucht ergriffen bis in die späte Nacht verfolgt hat. Als aber auch noch ein anderweitiges Detachement aus dem Königl. Ungarischen Haupt-Quartier Wilherina, wieder dieses gegenheilige Corpo angerücket, so ist solches endlich dergestalt zerstreuet worden, daß ein grosser Theil das Gewehr von sich geworffen, und man Königl. Ungarischer Seits hierbey, etliche Fahnen, 50. Drommeln, 17. Spontons, 4. mit Munition, und viel andere mit Proviant, Fourage und Bagage beladene Wagen erbeutet, auch verschiedene vornehme Officiers gefangen bekommen. Ob

Ob zwar auch der Königl. Ungarische Hr. General von Berenklaui, so mit bey dieser Action gewesen, selbst in Gefahr gelauffen ist, gefangen genommen zu werden, indem er sich in der Dunkelheit von seinem Corpo verlohren, daß er bereits auf die feindliche Dragoner gestossen, und schon ein Gemeiner nebst einem Tambour im Begriff gewesen, ihn gefangen zu nehmen, wo er nicht durch seine tapfere Faust, mit welcher er diese beyde erleget, sich wiederum in Freyheit gesetzt hätte, daß er endlich glücklich bey seinem Corpo wieder angelanget.

Indessen sind auch noch in dem Monath Jan. die Königl. Ungarischen Troupen immer tieffer in Bayern eingedrungen. Denn da sich denen Nachrichten zu Folge, bey 23000. Mann an Reutern, Dragonern, Husaren und Infanterie, gegenwärtig in Ober-Oesterreich befinden, so haben sich von denen erstern 1700. Mann, des schönen Markt-Flecken Niedt bemestert, und besonders starcke Contributiones eingetrieben, ob sie wohl, als sie sich weiter ins Land ziehen wollen, hier und da grossen Verlust gelitten haben. Die Königl. Ungarischen Husaren

D 9 3 und

und Wanduren, lassen sich indessen nicht abschrecken, und streiffen so gar bis 3. Meilen von Straubing, daß man auch selbst zu Regensburg einen Einfall und Plünderung in der Ehur-Bayerischen Vorstadt Am-Hof besorget, westwegen man bereits daselbst die hölzerne Brücke über den Regenfluß, hat abbrechen lassen. So haben sich auch zu Ortenburg 1600. Husaren und Wanduren eingepartiret, welche nicht allzuwohl da wirthschaften sollen, ob zwar hingegen die zu Riedt und Schärdingen eine so gute Manns-Zucht halten sollen, daß sich diese beyden Städte gegen den Herrn Grafen von Rhevenhüller desfalls schriftlich sollen bedancket haben. Ein ieder wird hierbey nach den Regeln der Wahrscheinlichkeit urtheilen, welches ihm selbst am glaubwürdigsten scheint.

Die Unternehmungen derer Königl. Ungarischen Trouppen, führen uns wieder nach Ober-Oesterreich zurück. Die letztere Vermuthung von dem Abscheu der Königl. Ungarischen Armee, auf die dasige Haupt-Stadt Lins, ist nunmehr durch den Erfolg in der Wahrheit bestätigt worden. Denn nachdem bereits am 15. Jan. abermahls aus dem

dem Zeug-Hause zu Wien, einige schwere, in halb Carthaunen und Mörsern bestandene Artillerie, wie auch übr 60. mit Bomben, Kugeln, Pulver, Lunten, Laveten und dergleichen Munition, beladene Wagen, unter Bedeckung einiger Cuirasiers, zu Beschießung der Stadt Lins nach Ober-Oesterreich abgeföhret worden; So sind Ihre Königl. Hoheit der Herzog von Lothringen, Groß-Herzog von Florenz, den 19. darauf gegen Ritternacht mit einem kleinen Gefolge, auch selbst zur Armee nach Ober-Oesterreich aus Wien aufgebrochen, woselbst ebenfalls noch 3. aus Böhmen zur Armee detachirte Cavallerie-Regimenter ankamen. Der Graf von Rhevenhüller hatte bereits vor dessen Ankunft die Stadt zu zweyenmahlen auffordern lassen, als er aber die nicht ungewöhnliche Antwort erhalten, daß man den Sambour, wenn er noch einmahl käme, auf den Kopf schießen wolle, so hatte er auch schon eine Attaque gewaget, wobey von beyden Seiten auf das tapferste war gefochten worden, und worauf er die Stadt ganz und gar eingeschlossen.

Endlich den 23. Jan. grieff der Groß-Herzog von Toscana mit der Armee diesen

Ort so ernstlich an, daß der darinn commandirende Französische General von Segur, nach einem 12. stündigen Canoniren und Bombardiren, Nachmittags um 4. Uhr zu capituliren anfang. Bald nach geschlagener Chamade, kamen hierauf von der darinnen gelegenen Generalität, zu erst der Prinz Singri, so dann auch der Feld-Marschall-Lieutenant du Chatel, zu der commandirenden Königl. Ungarischen Generalität heraus, um die Capitulation zu errichten. Solche bestunde darinne, daß zwar beyde Garnisonen, so wohl die Königl. Französische als Ehur-Bayerische, frey und mit militarischen Ehren abziehen solle, jedoch beyde auch verbunden seyn sollten, ein ganzes Jahr wider Ihre Maj. die Königin von Ungarn nicht zu dienen, dahero diese Königl. Französische Trouppen, über die Donau, nach Donauwerth passiren, daselbst bis zum halben April stehen bleiben, nach solcher Zeit aber nach Frankreich zurück kehren solten; die Ehur-Bayerischen hingegen solten währendder Jahres-Frist auf das blatte Land in die Ober-Pfalz verlegt werden.

Ihre Königl. Hoheit der Herzog von Lothringen, Groß-Herzog von Florenz, haben

ben indessen so gleich die Nachricht von der glücklichen Wiedereroberung der Stadt Linc, an Ihre Majestät die Königin von Ungarn, nach Wien gelangen lassen, durch den Herrn Grafen von Ruffstein, welcher allda des Tags darauf, früh um 4. Uhr mit 4. blasenden Postillions, so ihm vorritten, und mit 2. Postmeisters, so ihm zur Begleitung dienen, angelanget, weswegen auch ohne Verzug den 25. Jan., wegen dieser glücklichen Wiedereroberung, in dasiger Metropolitan-Kirche unter Abfeuerung des groben Geschüßes und unter einer 3fachen Salve des Löbl. Baireuthischen, daselbst in Garnison liegenden Regiments, das *Te Deum laudamus* gesungen worden.

§. 10.

Dieses sind die zuverlässigen Nachrichten, von denen Unternehmungen der Königl. Ungarischen Armee, in Ober-Oesterreich. Wir müssen aber nunmehr auch billig dem Leser, die Gegen-Veranstaltungen der Königlich Französischen und Ehur-Bayerischen Trouppen, mittheilen.

Ob zwar diese hohe Allürte, als sie sich mit ihrer größten Macht nach Böhmen gezogen

gen, nicht mehr als 3. Brigadien oder 10800. Mann in Ober-Oesterreich zurück gelassen, so geben doch die starcken Veranstellungen, so man Chur-Bayerischer Seits vorkehret, schon eine ziemlich zulängliche Vermuthung, daß man denen Königlichen Ungarischen Troupen, kein allzulanges Quartier mehr, in dem Chur-Bayerischen Grenzen, geben dürffte.

Der Leser wird sich noch aus unsern vorhergehenden Stück erinnern, wie so wohl eine starcke Armee aus Böhmen, als auch einige Regimenter aus München dahin in Anmarsch begriffen gewesen und gegenwärtig können wir den Leser von beyder Ankunfft versichern. Denn so sind nicht allein 1000. Mann guter Schützen von München, über Burghausen, in die Gegend von Braunau, Scharding und Nied schon wirklich abgeschickt, sondern es ist auch der Herr General-Feld-Marschall Graf von Törring aus Böhmen, über Kallern und Winterberg, schon am 15. Jan. mit 12. bis 13000. Mann, glücklich in Passau angelanget. So viel wir indessen dem Leser von denen Unternehmungen dieses starcken Corps, mittheilen können, das gründet sich, auf ein Schreiben eines Chur-Baye-

Bayerischen-Officers aus Braunau vom 20. Januarii. Ehe wir aber einen Auszug daraus machen, so können wir unsere Liebe zur Unpartheylichkeit, wornach wir uns allzeit bestreben, am meisten sehen lassen, wenn wir dieses Schreiben, nach seinen völligen Inhalt hier mittheilen, wie nachstehet:

Nachdem der Herr Feld-Marschall von Törring, bis nach Passau glücklich, und zwar durch solche Wege, die man bisher für unmöglich zu passiren geglaubt, mit 13000. Mann Infanterie durchgedrungen, hat er zu Passau 2. Canonen und 2. Haubizen mit sich genommen, und sich vorgesezet, durch den Weg von Passau nach Scharding zu gehen, um diesen Ort, wo möglich, wieder zu erobern, oder wenigstens die Brücke von Scharding mit einem Retranchement und Verschanzung zu sperren, und dadurch die Feinde am Übergang und der Eintreibung der Contribution gegen die Donau und die Inn zu hintern: Zugleichzeit schickte er nach Griesbach an die Gerichts-Personen Befehl, daß sie ihn den 17. dieses 800. Arbeits- Leute gegen Scharding senden solten, und fertigte einen Courier an den Herrn Grafen von Piosasque ab, um von ihm seine Dragoner nebst einem Bataillon Infanterie, 2. Grenadier-Compagnien und 2. Canonen zu begehren. Wir marschirten die ganze Nacht, ohne jemand zu begegnen. Um 7. Uhr entdeckten wir ein Convoi mit 200. Wagen Heu, daß die Feinde zusammen gebracht hatten, und die fördersten waren schon auf der Brücke, als die Granadiere unserer Vortruppen etliche 20. Husaren antraffen, welche die Wagen begleiteten, und so fort losfeuerten, um Lärm in der Stadt zu machen:

machen. Hierüber fingen die Feinde alsbald an die Wagen aufzuhalten, und verschlossen die Thore. Der Feld-Marschall von Törring glaubte, es wären nicht mehr als 800. Mann Infanterie und eine Anzahl Ober-Österreichische Schützen in der Stadt, ob wir wohl nach der Hand erfahren, daß am 16ten ein Corpo von 4000. Mann darinnen angelanget. In solcher Meynung ließ der Feld-Marschall von Törring die Tete du pont welche die Feinde vor dem Thurme hatten, durch die beyden Grenadier-Compagnien von Minuzzi angreifen, die durch 600. Mann eben dieses Regiment unterstützet worden, und sich ihrer mit großen Muth bemeißerten, Er ließ aber 2. Canonen anrücken, die Pforte des Thurms durchzubrechen, sie thaten aber wenig Wirkung, indem die Schützen auf dem Thurme unsern Leuten viel zu schaffen machten, die sich daher hinter die Scheuern stellten. Da die Grenadier schon hinter dem Pallisaden des Werks waren, daß sie erkriegen hatten, und da wir uns von der Tete du pont Meister gemacht, ließ der Feld-Marschall von Törring das Schloß Neuhaus, worinnen sich 300. Mann befanden, auffordern. Der Tambour aber konnte nicht hinein kommen, daher setzte sich der Feld-Marschall von Törring so nahe zu dem Schlosse, als er konnte, und ließ die 2. Stücke und die 2. Haubitzen anrücken, konnte aber, weil er nicht viel Munition hatte, kein grosses Feuer machen. Indem dieses vor dem Castell vorraing, nahmen die Feinde ihre Mannschafft in der Stadt zusammen, um durch einen Haupt-Ausfall die Tete du pont wieder zu erobern. Als sie an das Ende derselben bey der Pforte des Thurms gekommen, ließen sie die Pforte öffnen, alsbald aber, wurden nicht nur unsere Stücke, die mit Cartetschen geladen, auf den dicken Hauffen dieser Troupen die anrückten,

los;

losgebrannt, ja sie wurden auch dermassen durch das Feuer unserer 2. Grenadier-Compagnien, und der andern 600. Mann Infanterie empfangen, daß einer über den andern stürzte, und sich in die Stadt zurück warffen, ohne daß ihnen die Unfrigen wegen der Menge Wagen, die herum standen, und die man wegen des Feuers der Schützen vor den Thurme nicht anders stellen können, ihnen folgen konnte. Eine halbe Stunde hernach versuchten die Feinde einen 2ten Ausfall, der ihnen eben so schlecht wie der erste gelang, indem sie eine grosse Anzahl Todter und Verwundeter auf der Brücke ließen. Sie schickten sich auch zum 2ten Angriff, der Muth aber war ihnen also in voraus gefallen, daß so bald sie nur das Thor zum Ausfall geöffnet, und unsere Troupen sahen, sie ihr Gewehr mit einander in die Luft los ließen, in größter Unordnung nach der Stadt zurück flohen, und die Thore aufs geschwindeste hinter sich zuschlossen, welches durch eigene Leute, die dahinter gestellet waren, geschehen mußte. Als nun der Feld-Marschall von Törring Nachmittags, gegen 2. Uhr weder die Troupen des Grafen von Piosasque, noch die Arbeits-Leute, die er nöthig hatte, um sich feste zu setzen, und die Brücke zu behaupten, ankommen sahe, sahete er den Schluß, seine Troupen so wohl von der Seite der Brücke, als des Schlosses zurück zu ziehen, und setzte seinen Marsch nach Braunau fort. Er hat bey diesem Handel, den Hauptmann Lovoecker verlohren, 2. Lieutenants sind verwundet, und etwa 50. Grenadiers theils getödtet, theils beschädiget worden. Er begab sich in einer einzigen Colonne auf den Marsch, und kam bey dem Fluße Noth ohne einige Hinderung von Seiten der feindlichen Husaren an, die 500. an der Zahl sich nie auf einen Musqueten-Schuß näherten. Er befand, daß die Brücke über diesen Fluß, durch die Husaren

abge;

abgebrochen war, und es kostete 2. Stunden Zeit, sie wieder herzustellen, worauf er mit allen den Seiten darüber gieng. Auf 1. Brtl. Meile wurden wir 1. Corps Infanterie gewahr, das in 3. Divisionen getheilet, und uns folgte, und wir waren entschlossen, sie zu erwarten, als einige Unordnung in dem Marsch vorgieng, deren sich die Husaren bedienen wolten, auf welche unsere Leute hier und da Feuer gaben, aber dergestalt aus einander kamen, daß man sie nicht wieder zusammen bringen konnte. Es kam zu größrer Unordnung, und weil es Nacht war, retirirten sich einige nach Braunau, andere gegen Landschau, und andere nach Lingenfeld. Heute aber hat sich alles hier wieder zusammen gefunden, und es fehlen uns nicht mehr als 150. Mann, die getödtet, verwundet oder gefangen worden. Wenn die Feinde sich diese Unordnung zu Nutzen zu machen gewußt, würde nicht ein einziger Mann entkommen seyn.

Zu diesen Bericht fügen wir noch den beyderseitigen Verlust hinzu / so wie ihn die Nachrichten mitbringen / daß Chur. Beyerischer Seits / 3. Haupt. Leute / 8. Lieut. 7. Fähndrichs und 388. Unter. Officiers und Gemeine geblieben / Königl. Ungarischer Seits aber 19. Unter. Officiers und Gemeine / todt / 2. Haupt. Leute / und 75. Unter. Officiers und Gemeine bleibret sind. Von der auf beyden Seiten erwan gemachten Beute hingegen / weiß man nur noch so viel / daß die Königl. Ungarischen Troupen dabey 10. Fahnen erbeuthet / so bereits nach Wien gebracht worden / desgleichen 5. Stücke von 2. bis 5. Pfund / einige Ammunition nebst 12000. Patronen / und das Graf Förringische Silber. Service.

§. II.

Was noch die andern Chur. Beyerischen Beranstellungen anlangt / so zeigen sie von vielem Ernst. Die in 12000. Mann bestehenden Land. Regimenter / sind bereits nebst denen Garnisons von München / Landsbut und Straubing / in vollen Anmarsch begriffen / dem Feind Widerstand zu thun. So erwartet man auch mit nächsten ein Chur. Pfälzisches Corpo Auxilliar. Troupen / so bereits auf denen Chur. Beyerischen Grenzen angekommen / und welche zu übernehmen / der Feld. Marschall Herr Graf von Förring selbst nach München abgegangen. Diesen soll auch noch ein anderes Corpo Chur. Söllnischer Auxilliar. Troupen unverzüglich folgen / und in Frankreich ist nicht allein die Ordre ergangen / die ganze Reuterey nebst Dragoner. Regimentern / neuberitten zu machen / sondern es sind auch noch 32000. Mann Französische Hülfss. Böcker beordert / sich Marschfertig zu halten / nach Bayern zu gehen / wegen deren Ab. und Durch. Marsch auch bereits die Requisitorial. Schreiben abgegangen sind / und in welcher Absicht Ihro Königl. Maj. von Frankreich auch Dero Troupen von neuen an Chur. Bayern überlassen / da sich die erste Überlassung derselben nur so weit erstreckt hat / bis zu Erwehlung eines Römischen Deutschen Kayfers. Nachdem aber diese Wahl auf Ihro Chur. Fürstl. Durchl. von Bayern allerhöchste Person selbst gefallen / so sind auch ferner über die

die bereits gemeldeten Auxiliär-Trouppen/ von denen Fränckischen Creuß-Trouppen/ die Würtembergischen/ Bayreuthischen und Anspachischen/ zum Dienst Ihro Röm. Königl. Majest. nach Bayern zu marschiren/ in Bereitschafft/ und die sämtlichen Herrn Rhein-Gräfen haben auch nicht weniger Ihro Röm. Königl. Majest. ein Infanterie Regiment überlassen/ wobey sie sich nur ausgebeten/ daß es beständig/ das Rhein-Gräflische Regiment/ genennet werden möchte.

Endlich gehöret auch noch dieses zu denen Chur-Bayerischen Veranstaltungen/ daß viel hundert Wagen mit allerley Kriegs-Munition nach Ingolstadt abgeföhret werden/ und man überhaupt alle mögliche Zurüstung zu einer Haupt-Expedition vornimt.

§. 12.

Die Nachrichten von denen noch im Königreich Böhmen stehenden Armeen/ sind an sich von keiner grossen Wichtigkeit/ da sich die Trouppen daselbst gegenwärtig in ihren Winter-Quartieren ganz ruhig halten/ ausser daß sich in denen Wäldern und Thälern dieses Königreichs/ starcke Hauffen zusammen gelassene Frey-Beuther äussern/ die zum Vortheil derer Oesterreichischen viel Unfug und Gewaltthätigkeit ausüben.

Die Königl. Ungarische Armee hat ihr Haupt-Quartier noch zu Budweis/ und der Prinz Carl von Lothringen führet/ nach der Rück-

Reise

Reise des Herzogs von Lothringen/ Groß-Herzogs von Toscana/ und des Feld-Marschalls von Neuperg/ das Commando en Chef bey selbiger; Der Fürst von Lobkowitz aber commandiret den rechten/ und der General von Ehungen den linken Flügel. Der Feld-Marschall Graf von Neuperg dürfte sich auch wohl schwerl. wiederum bey der Armee einfinden/ da selbiger als Commandant nach Lutzenburg hat abgehen sollen; Er hat aber nicht allein dieses depreciret/ sondern ist auch entschlossen alle seine Bedienungen nieder zu legen/ und sich auf seine Güter nach Schwaben zu begeben.

Bey der Königl. Fränkischen Armee in Böhmen/ ist mit Ende des Jan. der Graf Moriz von Sachsen/ aus Dresden wieder angekommen; Desgleichen auch zu eben dieser Zeit bey der Königl. Pöhl. und Chur-Sächsischen Armee/ der Graf Kutowsky/ und vielleicht dürften die von diesem hohen General eingeholten neuen Ordres/ auch nunmehr bald neue Unternehmungen bekannt machen/ da auch noch am 8. Febr. das Köbl. Dragoner-Regiment des Prinzen Carls Königl. Hoheit zur Armee nach Böhmen aufgebrochen.

Die Chur-Bayerische in Böhmen stehende Armee hat kürzlich den tapfern General Graf Piosasque/ verlohren/ in dem derselbe an einem Steck-Fluß gestorben; hingegen haben Ihro Königl. Maj. in Böhmen den Gra-

Zweyter Band XX. Stück.

R r

fen

fen von Fürstenberg (*) zu Dero General allerhöchst erkläret/ und ihm das nur gedachte erledigte Piosasqvische Regiment verliehen/ zu dessen Übernehmung derselbe auch bereits nach Prag abgegangen.

§. 13.

Nun sind uns noch einige Nachrichten aus der Haupt-Stadt Prag übrig/ so wir dem Leser ebenfalls nicht schuldig bleiben wollen. Also sind schon bey nahe im Anfange des Jan. Sr. Excell. der Hr. Ober-Cämmerer Graf von Preosing/ der Chur-Bäyrische Vice-Canzler/ Freyherr von Freydhohn/ und der Herr Hof-Rath von Jckstatt/ von da wieder abgegangen und Ihro Königl. Majest. nachgefolget.

Am 13. Jan. ist dem dasigen Commendanten dem Grafen von Bayern/ von einem Oesterreichischen Überläuffer angezeigt worden/ wie das Carassische Cuirassier-Regiment in dem Pezellischen/ oder so genannten Peruzkischen Hause/ vieles von seinen Sachen zur Verwahrung gelassen habe/ und als man solches nach geschעהer Nachsuchung/ wahr befunden/ so ist diese Verlassenschaft versiegelt/ und den 17. darauf in vielen Fässern und andern Verschlägen an den Herrn Obristen von Navarra abgeführt worden.

Zu

(*) Dieser Graf ist ein Bruder des Fürstens von Fürstenberg, und hat zuletzt die hohe Charge eines Kayserl. Principal-Commissarii auf dem Reichs-Tag zu Regensburg bekleidet.

Zu Ende des Monaths Januarii hat man auch in denen sämtlichen Prager-Städten/ eine scharffe Visitation gehalten/ wegen derer fremden und verdächtigen Personen/ um vielleicht die Ruhe in der Stadt ie mehr und mehr zu versichern/ und allen nur möglichen Aufruhr zuvor zu kommen.

Am 27. Jan. aber/ hat ein Courier/ mit 8. ihm vorreitenden blasenden Postillions/ die höchst-erfreuliche Nachricht nach Prag überbracht/ daß Ihro Königl. Majestät von Böhmen und Chur-Fürstl. Durchl. zu Bayern/ am 24. dieses Monaths in Franckfurth am Mayn von denen hohen Herrn Chur-Fürsten des Heil. Röm. Reichs/ und derer abwesenden Botschaffter/ zum Römischen König einmüthig sey erwehlet worden; Weswegen man hierauf am 29sten zu Prag in der Kirche zu St. Vincent. das Te DEum laudamus mit allen Sollemnitäten unter Abfeuerung derer Canonen/ und drey-mahliger Salve der Garnison/ gesungen/ und des Abends an eben diesem Tage/ haben sodann Sr. Excellenz der dasige Commendant Herr Graf von Bayern/ ein kostbares Tractement gegeben/ wobey zugleich Dero Pallast sehr prächtig illuminiret gewesen.

§. 14.

So schwer es ist/ bey Eroberung einer Stadt und Bestung alle Umstände genau zu bemerken/ so unmöglich ist es auch alle gemacht

te Veranstaltungen derer Belägerer/ zum An-
griff des Platzes/ so gleich in Erfahrung zu brin-
gen. Wir haben zwar dem Leser schon einen
zulänglichen Bericht von der Stadt Prag/ mit-
getheilet/ allein es wird demselben hoffentlich
auch nicht unangenehm seyn/ allhier noch eine
ordentliche Sammlung und Verzeichniß derer
sämtlichen Veranstaltungen/ zu finden/ so man
Königl. Pohlni. und Ehr- Sächß. Seits zu
empfortirung dieser Stadt vorgekehret/ und wor-
zu die behörigen Ordres ausgegeben worden.
Die Ordnung hiervon ist folgende gewesen :

Die Zimmer- Leute werden in 4. Theile eingetheilet,
und marschiret ein jedes Theil a la tete der 4. Ba-
taillons Grenadiers und werden solche beschriebener
massen von denen Grenadieren auf den linken Flü-
gel rangiret.

- 2. Capitains
- 4. Officiers
- 12. Unter-Officiers und
- 200. Mann Arbeiter.

mit ihren Hacken, Schaufeln und Spaten rangiret.
Die vorhandenen Leitern werden in 4. Theile getheilet,
und bekommt ein jedes Bataillon seinen Theil, welche
von denen Arbeitern, so hinter dem Bataillon mar-
schiren, getragen werden, und die andern, so dabey
leer gehen, lösen diejenigen ab, welche eine Zeit lang
die Leitern getragen haben, worauf der bey ihnen com-
mandirte Officier Acht hat, daß diese Ablösung or-
dentlich geschiehet, und hat der Hr. Obrist- Lieutnant das
Com-

Commando sowohl über die Arbeiter als Zimmer- Leute.
Nebst diesen Zimmer- Leuten rangiret sich

Die Artillerie nebst ihren 6. Pfündi-
gen Canons und 14. zwey Pfündi-
gen Geschwid- Schüssen.

Darbey rangiret sich das Commando Infanterie, wel-
ches in 4. Corps eingetheilet wird.

Die Cavallerie hält sich parat auf die erstere Dre-
dre zu marschiren, und setzet sich so bald die Attaque
angehet, bey dem Lust- Hause, so an der Ecke des Dorfs
fes Dubanez gegen den Carls- Thor zu nahe an der
Schmiede in diesem Dorffe stehet, und folget auf diese
auch die Cavallerie, welche noch diesen Abend von dem
Herrn Chevalier de Saxe Durchl. Colonne ankommen
wird.

Die Regimenter Infanterie rangiren sich vor ih-
rer Fronte, so bald dieses Commando abmarschiret ist,
und folget zugleich auf dem Marsch derselben, rangi-
ren sich hinter der Anhöhe so zwischen dem Dorfe Du-
banez und dem Carls- Thore befindlich ist.

So bald solches nun alles in oberwehnter Ord-
nung rangiret ist, so sänget der Marsch in aller Stil-
le an, linker Hand, an der Moldau so fort an der Mauey
längst hin, so den Kayserl. Thier- Garten einschliesset,
und wird der Herr Hauptmann Horst, welcher a la tete
des erstern Bataillons Grenadiers marschiret, ihm an-
weisen, wie weit marschiret werden soll.

Die Herrn Officiers lassen ihre Pferde insgesamß
bey dem zu Anfange des Desfilees stehenden Creuzes
zurück.

Die 4. Bataillons werden hier commandiret als:

- Das I. durch den Hrn. Ob. Lieut. Sedenz
 2. = = = = = Schlegel
 3. = = = = = Gersdorff
 4. = = = = = Carlowitz.

Und werden diese 4. Bataillons formiret

Das erste von dem Leib - Grenadier -
 Bataillon.

Erste Garde,
 Zweyte Garde.

Das 2te Bataillon.
 Von der Königin,
 Xaverius und
 Weiffenfels.

Das 3te Bataillon.
 Graf Cosel,
 Franckenberg und
 Die Hälfte von Schönberg.

Das 4te Bataillon.
 Allenpect,
 Tiefmenschel und
 Die Hälfte von Schönberg.

Zu diesen 4. Bataillons werden der Herr Obrist
 Graf von Cosel commandiret, und kommt dieselbe
 Brigade unter Commando eines Hrn. Gen. Maj. zustehen.

Dieselben Bataillons nehmen ihre Zimmerleute a
 la tete, und die Arbeiter hinter sich, auch rangiret ein
 jedes

jedes Bataillon gleich auf der Parade 1. Unter - Offi-
 cier und 12. Mann, welche voraus marschiren, und
 hinter denenselben folget 1. Officier und 2. Unter - Of-
 ficier und 30. Mann, so denn 1. Capitain, 2. Offi-
 ciers und 10. Mann, und auf diese folget das ganze
 Bataillon.

Die Artillerie rangiret sich auf den Platz, welchen
 der Herr Haupt-Mann Horst den Adjutanten von dem
 Herrn Major Wilster anweisen wird.

Nachgehends aber, so bald die Attaque angehet,
 rangiret sie sich rechter Hand der Allee, und welchen
 Platz der Hauptmann Horst besagten Adjutanten gleich-
 falls zeigen wird, von wannen, so bald das Feuer vom
 Feind angehet, der Herr General-Major Wilster mit
 denen Canons rechter Hand, und welches der Herr
 Hauptmann Horst ebener massen zeigen wird, unauf-
 hörlich fernern, und wenn es mit Carteschen kan errei-
 chet werden, solche auch employren lassen wird.

So bald die Artillerie bemercket, daß das Thor
 offen ist, läffet sie die Canons wieder bespannen, damit
 sie auf erste Ordre in die Stadt einrücken können.

Auf die Grenadier-Zimmer-Leute und Arbeiter fol-
 get das Commando der Infanterie, welches in 17. Ca-
 pitains, 34. Officiers 102. Unter-Officiers und 1200.
 Gemeinen besteht, worzu jedes Bataillon 1. Capitain
 2. Officiers, 6. Unter-Officiers und 100. Gemeine
 giebet, und wird sothanes Commando in 4. Corps oder
 Bataillons eingetheilet, wozu 2. Obristen, als Nasz-
 mar und Franckenberg. 2. Obrist-Lieut. als Crusatz
 und Watzdorf, und 4. Majors, als Burgsdorf, Drechs-
 ler und Weisshiger commandiret werden, wovon je-
 des Corps nach mehrern Inhalt der letztern Disposi-
 tion, wiederum in 4. Corps eingetheilet wird, und hat
 über dieses Corps zusammen ein General-Major das
 Commando.

Die Cavallerie folget wie bereits beschrieben, damit sie sich zur rechten Hand an Ort und Stelle findet.

Die Grenadier lassen sich von der Artillerie ein jeder 3. Grenaden, und die Arbeiter die Hacken und Schaufeln noch bey Tage geben, lassen aber alle ihr Gewehr im Lager zurück.

Die Ingenieurs werden dergestalt von den Hauptmann Niediger eingetheilet, daß bey jedem Grenadier-Bataillon einer ist, und ernannter Hauptmann selbst bey dem ersten derselben Bataillon.

Der Hauptmann Horst aber, welcher die sämtliche Colonne führet, wird nicht mit eingetheilet. Das ganze Commando führet der erste General-Lieutenant, und hat die Disposition darüber.

Der 2te General-Lieutenant nebst einem General-Major, läset die ganze Armee vor der Fronte ausrücken, und marschiret mit denen 9. Bataillons vom linken Flügel nach Anleitung des Herrn General-Majors von Fürsten-Hoff, als welcher an der Moldau laut seiner Disposition, so er darüber zu machen hat, die 2te Attaque zu Wasser formiret, und sodann 9. Bataillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse, wo möglich 3. Pfündige mit sich.

Der 4te General-Major marschiret mit denen übrigen Bataillons vom rechten Flügel, und folget ein March derer Commandirten 4. Bataillons Grenadiers, wie auch denn 4. Corps Infanterie, welche zur Attaque des Carls Thores destiniret sind, giebt wohl Achtung, daß er sich nicht durch die 9. Bataillons vom linken Flügel, irrig machen lasse, und nehmen die Bataillons ihre bey sich habende Geschwindschüsse mit sich.

Ein jedes Regiment läset zu Bewahrung seiner Bagage 1. Capitain und 100. Mann im Lager zurück, bey welchen allen auch ein Obrist-Lieutenant mit 1. Major verbleibet.

So

So bald nun alles in obbeschriebener Ordnung hinter denen Höhen bey Zubanecz rangiret stehet, erwarten sie die Ordre weiter zum March, und sobald solche Ordre erfolget, stoßen die sämtlichen 4. Bataillons ihre Bajonets auf, und wird der Herr Hauptmann Horst das 1ste Bataillon Grenadiers führen, bis an den Graben vor dem Carls-Thore, allwo es linker Hand der Brücke herein springet, marchiret neben den Pfählen der Brücke, und läset die Leitern durch diejenige, so die Leitern tragen in der linken Flange vor dem Thore ansetzen, worauf gleich der Unter-Officier mit seinen 12. Mann herauf steigt, auf welchen der Officier nebst seinen 2. Unter-Officieren und 30. Mann, so dann der Capitain mit seinen 2. Officieren und 100. Gemeinen, und so ferner das ganze Bataillon folget. Sie rangiren sich so, wie sie hinauf kommen, und marschiren so fort über den hohen Wall hinauf, gerade auf die Corps de Garde in dem Thore, worinnen die Milig ihre Wacht hat, werffen solche üben Hauffen, und besetzen der Unter-Officier auch der Officier mit seinen 30. Mann und der Capitain mit seinen 100. Mann den Eingang vorm Thore.

Das Bataillon rangiret sich unten zwischen der Mauer und dem Thore, suchet das Terrain zwischen dem Wall und der Mauer zu occupiren, und mache linker Hand Fronte, die Arbeiter wie auch die Zimmerleute, folgen gleichfalls auf das Bataillon, untermarchiren ins Thor hinein, nehmen die Bolien von denen Brücken, womit das Thor verlegt, und legen solche linker Hand gerade der Corps de Garde über, welche unter dem Thore ist, lassen sich die Schlüssel der Thores und der beyden Pulver-Magazins von der dort Wacht habenden Officier geben, um das Thor anzuschließen, und dafern derselbe solche nicht geben wolt, ist er zu bedeuten, daß wofern er solche nicht herausget, er keine Pardon zu hoffen habe. Inzwischen such

Nr 5

ie

die Zimmer-Leute mit ihren Aexten das Thor mit aller Gewalt aufzubrechen, bemächtigen sich auch des Thores der kleinen Zug-Brücke, und woferne diese kleine Zug-Brücke nicht abgeworfen, können sie gleich drüber hereinmarschiren.

Das 2te Bataillon marschiret so bald das hintere denen Höhen bey Dubancez herauf marchiret ist, gleichfalls einen starcken Schritt rechter Hand neben den ersten, und springet in den Graben rechter Hand der Brücken, marschiret auch neben denen Pfählen der Brücken, und läset die Leitern in der rechten Flanke vorn Thore anlegen, worauf der Unter-Officier mit seinen 12. Mann hinauf steigt, sodann der Officier mit seinen 30. Mann, der Capitain mit seinen 100. Mann, und endlich das ganze Bataillon solget, rangiren sich so wie sie hinauf kommen, marchiren so fort ferner über den hohen Wall hinauf gerade auf die Corps de Garde neben dem Thore rechter Hand, worinnen die Bürger ihre Wacht haben, werffen solche üben Hauffen, setzen sich zwischen der Mauer und dem Wall, und rangiren sich allda, die Fronte rechter Hand machend, und soureniren das 1ste Bataillon daferne es von nöthen ist.

Ihre Arbeiters und Zimmer-Leute folgen ihnen gleich nach, und helfen sowohl die Wollen beyseit schaffen, als auch das Thor einbrechen.

Das 3te Bataillon solget gleich auf das 1ste und solget auf das 2te Bataillon nebst ihren Zimmer-Leuten und Arbeitern, werffen sich in den Graben hinein, lassen die Leitern in denen beyden Flanken, rechter und linker Hand ansetzen, und bestiegen solche wie die zwey ersten, lassen ihre 3. marchirende Avant-Gardes in die Faule Brage herein marschiren. Ferner marchiren sie rechter Hand auf das 2te Bataillon egen sich auf die Spitze des Bastions, werffen allda ins Brust-Wehr auf, um sich darhinter zu defendiren recognosciren zwar, ob die Faule Brage weit gehet, und daferne sich solche nicht weit extendiren sollte, wie sie

sie denn hinter der Bastion aufhören soll, marchiren sie bis ans Ende, bemächtigen sich aller darinnen befindlichen Leute, werffen sie üben Hauffen, oder nehmen sie gefangen, und werden, wenn sie nicht weit gingen nicht nöthig haben, eine Brustwehr aufzuwerffen, sondern kehren zu ihren Bataillons zurück.

Die linker Hand auf das 1ste Bataillon folgen, marchiren so weit als es die Faule Brage zuläset, werffen alles üben Hauffen, oder nehmen gefangen, was sie rencontriren und kehren alsdenn zu ihren Bataillon.

Solten sie in den Faulen Bragen was von Bomben und Canonen antreffen, so werffen sie alles über die Brustwehr in den Graben, die 2. Bataillons aber ersteigen den hohen Wall, rangiren sich gleichfalls rechter und linker Hand zwischen den Wall und der Mauer, neben den 2. ersten Bataillons, und secundiren dieselben.

Wie nun zu vermuthen, daß das Thor bereits eingebrochen seyn wird, und die Arbeiters die Brücke wieder belegen werden, so kommen die 4. Corps Infanterie, welche hinter die Bataillons folgen, woferne aber solches nicht zu bewerkstelligen, bedienen sie sich derer Leitern und der kleinen Brücken. Der Hauptman Niediger hat nebst den Ingenieurs die Besorgniß, daß die Brücke wieder belegt und feste gemacht werde, damit die Cavallerie und Artillerie hinüber marchiren können, so bald sie von Eröffnung des Thores in der Stadt-Mauer benachrichtiget wird.

Das 2te und 3te Bataillon schieket auch rechter Hand einige Pelontons auf den Wall bis an die Spitze der Bastions damit ihm nichts in Rücken fallen kan, linker Hand aber auf der Brustwehr, setzet er einige Posten aus, um ihn von allen Nachricht zugeben, und so ferne was kommen sollte, läset der Herr Obrist-Lieutenant die Thore gut besetzen, und marschiren alsdann die 3. ersten Bataillons Grenadiers mit ihren Zimmer-Leuten linker Hand zwischen der Mauer und dem

dem Wall, bis an den hohlen Weg, welchen sie gleichfalls herunter marschiren, bis sie an das Thor in der Stadt-Mauer kommen, allwo die Zimmer-Leute solches einzubrechen suchen, und nachdem sie solches eingebrochen, befinden sie sich in der Stadt, besetzen das Thor mit 1. Capitain, und 100. Mann, welcher solches wohl bewahret, und dasern was auf ihn kommen solte, sich aufs Beste zu defendiren suchet. Desgleichen besetzen sie auch die Straffe mit 100. Mann, welche zu dem Schloß herauf gehet, damit nichts von dannen an ihn kommen kan, und defendiren sich aufs beste, und so ferne ein starkes Corps sich in diesen 2. Posten nähern solte, so avertiren sie solches so gleich dem aufm Markte befindlichen General-Major, welcher ihnen so dann zu Hülffe kommen wird.

Sodann marschiren die 3. Bataillons durch die nächste Gasse auf dem Markte, allwo sie sich der Corps de Garde bemessern, auch die Wacht zu delogiren und postio zu fassen suchen, auch das auf eben diesem Markte stehende Haus des Commendants zu besetzen, und sich so viel möglich seiner Person zu versichern. Das 1ste Bataillon besetzt so wohl die Corps de Garde, als die übrigen Posten.

Das 2te Bataillon marschiret mit seinen Zimmer-Leuten durch die Gassen immer linker Hand, bis an die Brücke, suchet sich derselbigen zu bemächtigen, und diejenigen, so jenseit der Brücke linker Hand in der Neu-Stadt an der Moldau attackiren, zu souteniren, und wird ihnen hiermit avertiret, daß der Graff von Sachsen gleichfalls rechter Hand in der Neu-Stadt mit den Frankosen attackiret.

Solte aber das Bataillon des Herrn General-Major von Fürsten-Hoff nebst denen übrigen Herrn Generals rencontriren, so kan es sich wiederum zurück in die Stadt zu ziehen.

Das

Das 3te Bataillon besetzt alle Gassen, Ober-Gassen und avennes vom Markte, und feuern auf alle die, so sich mit Gewehr Nott-weise auf denen Gassen finden lassen. So bald die Grenadiers nach der Stadt abmarschiret, folget der General-Major mit denen 4. Corps oder Bataillons, und rücket gleichfalls an den Graben heran, detachiret aber vor die Grenadiers, ein Bataillon, welches sich längst den Graben rangiret und feuern läffet, bis auf die, welche von denen Wällen oder Faule Bragen auf die Grenadiers Feuer geben möchten, und continuiren solcher gestalt so lange, als des Feindes Feuer dauert.

Die übrigen Bataillons aber folgen denen Grenadiers nach, und so ferne sie nicht über die Brücke passiren könnten, steigen sie an den Leitern hinauf, und folgen denen Grenadiern solcher gestalt in die Stadt.

Das Bataillon, welches an den Graben gestanden, folget auch denen 3. ersten, so bald der Feind zu feuern nachläffet, läffet man auch die 100. Mann von denen Grenadiers so an den Thoren in der Stadt-Mauern stehen, wie auch die 100. Mann Grenadier, so die Gasse nach dem Schlosse zu, besetzt haben, ablösen, und sucht diese beyde Posten wieder alle Anfälle zu maintenirn.

Die Grenadiers aber, welche solcher gestalt von diesen beyden Orten abgelöset worden, marschiren auf den Markte, und schliessen sich daselbst wiederum bey ihren Bataillons an.

Die Cavallerie so bald die Brücke gefertigt, und man in die Stadt eingebrochen, passiret sie über die Brücke, und folget der Infanterie in die Stadt, allwo sie in den Gassen patrouilliret, und alles was sie mit Gewehr Notten-weise findet, nieder machet, ingleichen auch unsere Leute, welche sich beyrn Plündern betreten lassen.

lassen, oder in denen Häusern einbrechen möchten, ohne Distinction niederzuhauen haben.

Die Herrn Officiers haben dahin zu sehen, damit sie ihre Leute alle mahl in Ordnung und beysammen behalten ihr Gewehr in guten Stande, solches mit guten Steinen versehen, so viel möglich frisch geladen haben. Auch sollen die Herren Officiers Acht haben, daß bey dem Eingange in die Stadt zum plündern und murodiren sich keiner absentire, welches demnach ein jeder Officier bey seinem Peloton anzusagen, auch bey Leib und Lebens-Straffe zu verbiethen hat, und daserne sich dem ohgesehen einer darüber ertappen liesse, soll er entweder die Kugel vorm Kopf oder die Fuchel durch die Rippen gewiß gewärtigen.

Weil man jedoch nicht alles, was vorkommen kan, hier zu beschreiben vermag, so wird das übrige eines jeden Officiers Dextertite und Behutsamkeit Devoir und Bravure überlassen.

Hiernechst werden auch zu denen 4. Bataillons Grenadiers 2. Regiments- und 8. Compagnie-Feldschers, ingleichen bey denen 4. Corps oder Bataillons 2. Regiments- und 8. Compagnie-Feldschers commandiret, welche von denen sämtlichen Infanterie-Regimentern zu geben sind, und der General-Stabs-Feldscher Wassermann, nebst seinen Gesellen, auch sämtlichen obigen Regiments- und Compagnie-Feldschers verbleiben in dem Dorffe Zubanez, allwo die Blesirten durch die Arbeiter hingeschafft werden solten, und wegen der General-Stabs-Feldscher sich mit gehörigen Instrumenten und hinlänglichen Pantagen zu versehen hat. Der Herr Obrist-Lieutenant von Kötzschau aber, welcher nebst den Herrn Major Traislich zu denen Zimmer-Leuten und Arbeitern commandiret ist, detachiret so bald die Grenadier üben Wall gestiegen sind, 1. Capitain, 2. Officier, 6. Unter-Officier, und 100. Mann,

Mann, um die Blesirten, welche sich in dem Graben bis an-auf-und hinter der Bestung befunden, nach dem Dorffe Zubanez zu bringen.

Die Herrn Officiers haben aber hiebey Acht, daß mit dergleichen Blesirten nicht mehrere Mannschafft, als dazu vonnöthen seyn, gehen, die übrigen Blesirten hingegen, werden in der Stadt ad interim auf die Haupt-Wacht gebracht, und daselbst verbunden.

Die 8. Bataillons vom rechten Flügel folgen auf die Cavallerie, und auf die 4. Corps oder Bataillons, und rücken, wenn es von nöthen ist, gleichfalls in die Stadt. Es müssen auch von diesen 4. Bataillons oder Corps so gleich 1. Capitain, 2. Officiers, 6. Unter-Officiers, und 100. Mann nach dem Dorffe Zubanez commandiret werden, welche diß Dorff so bald dergestalt besetzen, damit kein einziger Mensch heraus gehen könne, um nach der Stadt zu avertiren, daß wir uns alda versammeln, haben sich aber auch in diesem Dorffe also zu setzen, daß sie von der Bestung nicht gesehen und decuvriret werden.



Inhalt des Zwanzigsten Stückes.

- 1.) Historische Nachrichten von Schlesien p. 555. sq.
- 2.) Königl. Preussische Accis-Tariffa p. 563. sq.
- 3.) Supplement zum ersten Bande
Königl. Preuß. Verordnung an die Schiffer
p. 582.
- 4.) Historische Nachricht von denen Königl. Preuß.
Troupen in der Grafschaft Glas p. 584. sq.
- 5.) Königl. Preuß. Avocatoria in der Grafschaft
Glas ergangen p. 587. sq.
- 6.) Königl. Preuß. Convocations-Patent zur Erb-
Huldigung in Glas p. 591. sq.
- 7.) Kön. Preuß. Cartel mit Chur-Bayern p. 596. sq.
- 8.) Historische Nachricht von denen Armeen in
Mähren p. 601. sq.
- 9.) Von denen Armeen in Ober-Oesterreich und
Bayern, und von der Eroberung Lins p. 604. sq.
- 10.) Von denen Chur-Bayerischen Troupen in
Ober-Oesterreich und Bayern, und der bey
Schärdingen vorgefallenen Action p. 609. sq.
- 11.) Chur-Bayerische Veranstaltungen p. 615.
- 12.) Von denen Armeen im Königreich Böhmen
p. 616. sq.
- 13.) Nachricht aus der Stadt Prag p. 618.
- 14.) Ordentliche Verzeichniß der Königl. Pohl-
und Chur-Sächß. Veranstaltungen bey Eroberung
der Stadt Prag p. 620. sq.